

Sitzungsbericht

Nr. 103

Ausgegeben in Bonn am 25. März 1953

1953

Berichtigung

In dem Inhaltsverzeichnis des Stenographischen Berichts über die 102. Sitzung des Bundesrates vom 6. März 1953 muß es auf Seite 116 und 117 richtig heißen: Neuenkirch (Hamburg).

103. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 20. März 1953, um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Maier

Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch.

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Renner, Justizminister
Ulrich, Innenminister

Bayern:

Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Koch, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator

Bremen:

van Heukelum, Senator
Wolters, Senator
Dr. Nolting-Hauff, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Minister für Soziales
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Weber, Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister für Finanzen, Justiz und stellv. Ministerpräsident
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 133 C

Abgesetzt werden die Punkte 1 und 18,
geändert die Punkte 11 und 12 133 C

**Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften** (BR-Drucks.
Nr. 121/53) 133 D

Bundestagsabgeordneter Dr. Schneider,
Berichterstatter 133 D

Beschlußfassung: Dem Gesetzentwurf
wird nicht zugestimmt 134 B (D)

**Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen
vom 10. September 1952 zwischen der Bun-
desrepublik Deutschland und dem Staat
Israel** (BR-Drucks. Nr. 124/53) 134 C

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 134 C

Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 134 D

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ände-
rung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes**
(BR-Drucks. Nr. 107/53) 134 D

Dr. Nolting-Hauff (Bremen),
Berichterstatter 134 D

Kraft (Schleswig-Holstein) 136 C

Renner (Baden-Württemberg) 138 A

Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 139 B

**Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung
von Vorschriften des Umstellungsrechts und
über die Ausstattung der Berliner Altbanken
mit Ausgleichsforderungen (Umstellungs-
ergänzungsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 88/53) . . . 139 B

Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 139 B

Beschlußfassung: Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat

- (A) ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG seiner Zustimmung bedarf 139 D, 140 A
- Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und Bundesrepublik Deutschland) (BR-Drucks. Nr. 98/53) 140 A
Wolters (Bremen), Berichterstatter 140 A
Beschlufassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 140 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes betreffend Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 106/53) 140 B
Wolters (Bremen), Berichterstatter 140 B
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG 140 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 105/53) 140 C
Wolters (Bremen), Berichterstatter 140 C
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG 140 C
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Zweite Verlängerungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 90/53) 140 D
Wolters (Bremen), Berichterstatter 140 D
Beschlufassung: Änderungsvorschlag, im übrigen Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Wirtschaftssicherungsgesetzes 141 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 100/53) 141 A
Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 141 B
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 141 B
- Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen zwischen den Rheinufestaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgaberechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschiffahrt verwendet wird (BR-Drucks. Nr. 91/53) 141 C
Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 141 C
Beschlufassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 78 Abs. 2 GG 141 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 130/53) 141 D
Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 142 A
Beschlufassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 142 A
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 92/53) 142 B
Kraft (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 142 B
Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 142 C
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 (BR-Drucks. Nr. 34/53) 142 C
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 142 C, 143 B
Renner (Baden-Württemberg) 143 A, 143 D
Dr. Klein (Berlin) 143 B, 144 A
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 143 C
Dr. Ringelmann (Bayern) 144 A
Beschlufassung: Dem Entwurf wird gemäß Art. 80 Abs. 2 GG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zugestimmt. Annahme einer Entschliebung 144 A
- Entwurf einer Verordnung über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten zahnärztlichen Gebühren (BR-Drucks. Nr. 20/53) 144 B
Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 144 B
Dr. Klein (Berlin) 145 A
Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen) 145 C
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 145 D, 147 A
Dr. Ringelmann (Bayern) 146 C, 148 A
van Heukelum (Bremen) 146 B, 147 B
Renner (Baden-Württemberg) 147 D
Beschlufassung: Dem Entwurf wird gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Berlin-Klausel zugestimmt 147 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 131/53) 148 A
Dr. Ringelmann (Bayern),
Berichterstatter 148 A

- (A) **Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 148 B
- Verwaltungsvereinbarung zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952** (BR-Drucks. Nr. 77/53) 148 C
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 148 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 148 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt für Angestellte** (BR-Drucks. Nr. 85/53) 148 C
- van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 148 C
- Beschlußfassung:** Empfehlungen und Änderungsvorschläge gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 150 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 und das Zusatzprotokoll zur Vierten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950** (BR-Drucks. Nr. 99/53) 150 C
- (B) van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 150 C
- Beschlußfassung:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 150 D
- Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951** (BR-Drucks. Nr. 104/53) 150 D
- van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 150 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 letzter Satz GG 151 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern** (BR-Drucks. Nr. 101/53) 151 A
- Becher (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 151 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 151 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache V Nr. 5/53) 151 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 151 D

- Beschlußfassung:** Der Bundesrat sieht von einer Äußerung und einem Beitritt ab 152 A (C)
- Entwurf einer Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten** (BR-Drucks. Nr. 95/53) . . . 152 A
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 152 A
- Renner (Baden-Württemberg) 152 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 152 D

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER:** Meine Herren! Ich eröffne die 103. Sitzung des Deutschen Bundesrates.

Der Sitzungsbericht der letzten Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Sitzungsbericht ist genehmigt.

Von der vorliegenden Tagesordnung werden die Punkte 1 und 18 abgesetzt:

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens,

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 109/53). (D)

Anstelle der Punkte 11 und 12,
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl und
Entwurf eines Gesetzes zur Ermäßigung des Aufbringungsbetrages nach dem Investitionshilfegesetz,

werden die folgenden Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölgesetzes (BR-Drucks. Nr. 130/53);

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 131/53).

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks. Nr. 121/53)

Bundestagsabgeordneter **Dr. SCHNEIDER,** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 17. September 1952 den Entwurf des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der vom Ausschuß für Fragen der Jugendfürsorge vorgeschlagenen Fassung (BR-Drucks. Nr. 3666) angenommen. Durch Beschluß vom 10. Oktober 1952 hat der Bundesrat wegen dieses Entwurfs den Ver-

(A) mitlungsausschuß angerufen und gefordert, den in § 21 vorgesehenen Beschwerdezug von den Landesprüfstellen an eine Bundesprüfstelle zu beseitigen. Nach Ansicht des Bundesrates enthält ein solcher Beschwerdezug eine nach dem Grundgesetz unzulässige Mischform zwischen Landes- und Bundesverwaltung.

Der Vermittlungsausschuß hat eingehend geprüft, in welcher Weise man den Bedenken des Bundesrates Rechnung tragen kann. Er hat verschiedene organisatorische Möglichkeiten ausführlich erörtert und ist schließlich zu der Überzeugung gekommen, daß die Schaffung einer einzigen Bundesprüfstelle die beste Lösung darstellt. Nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses sollen also keine Landesprüfstellen eingerichtet werden; die verwaltungsmäßige Durchführung des Gesetzes soll vielmehr einer einzigen Bundesprüfstelle obliegen. Jede Landesregierung ernennt aber einen Beisitzer der Prüfstelle. Durch diese Regelung sind die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates ausgeräumt. Die Bundesprüfstelle wird auch in der Lage sein, die ihr übertragenen Aufgaben zu bewältigen. Unter der Weimarer Verfassung haben seinerzeit zwei Reichsprüfstellen die Arbeit für das gesamte Reichsgebiet ohne Schwierigkeiten erledigen können. Man kann also annehmen, daß für das kleinere Bundesgebiet eine Prüfstelle ausreichen wird. Diese Prüfstelle wird vielleicht anfangs viel zu tun haben; der Arbeitsanfall wird sich aber nach einiger Zeit auf ein normales Maß verringern. Da die Prüfung bei einer Stelle liegt, ist die notwendige Einheitlichkeit der Spruchpraxis auf jeden Fall gewährleistet. Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind aber natürlich vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar und werden also auf ihre Rechtmäßigkeit nachgeprüft werden können. Schließlich liegt es auf der Hand, daß eine einzige Prüfstelle billiger ist als ein Mehr- oder Vielzahl solcher Stellen.

(B) Die Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses für § 8 des Entwurfs entsprechen dieser Empfehlung. Alle weiteren Vorschläge sind aus der Drucksache Nr. 4158 ersichtlich.

Präsident Dr. MAIER: Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört.

(van Heukelum: Ich bitte um länderweise Abstimmung.)

Dann bitte ich diejenigen, die dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen und den Gesetzentwurf in dieser Fassung annehmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. MAIER: Achtzehn Ja-Stimmen, zwölf Nein-Stimmen und acht Enthaltungen! Damit ist dem Gesetz nicht zugestimmt worden.

Wir behandeln nunmehr zunächst Punkt 24 der Tagesordnung:

(C) Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel (BR-Drucks. Nr. 124/53).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Gesetz betr. das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel hat dem Bundesrat im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 20. Februar dieses Jahres vorgelegen. Der Bundesrat hat seinerseit Bedenken hinsichtlich der Regelung in den Briefen 6 a und 6 b geäußert, wonach es Schiffen unter deutscher Flagge verboten sein sollte, israelische Häfen anzulaufen. Die Bundesregierung hat bereits in dieser Sitzung durch den Herrn Staatssekretär des Auswärtigen Amtes die Erklärung abgegeben, daß sie noch vor der Ratifizierung Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen würde, die Aufhebung dieses diskriminierenden Verbotes zu erreichen. Der Bundesrat hat daraufhin beschlossen, keine Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben.

Bereits mit Schreiben vom 3. März 1953 hat der Vorsitzende der israelischen Delegation der Bundesregierung mitgeteilt, daß die Regierung des Staates Israel damit einverstanden sei, die entsprechende Bestimmung zu streichen. Der Wortlaut dieses Schreibens und des Bestätigungsschreibens der Bundesregierung liegt Ihnen in der BT-Drucks. Nr. 4141 (Nachgang) gedruckt vor. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 254. Sitzung am 18. März 1953 unverändert nach der Vorlage angenommen. Ich empfehle Ihnen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schlage länderweise Abstimmung vor.

(Dr. Ringelmann: Ich darf mir die Frage erlauben, worüber länderweise abgestimmt werden soll.)

— Darüber, ob ein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt werden soll.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Der Bundesrat hat somit einstimmig beschlossen, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Wir kommen nun zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 107/53).

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es gibt Reden, die niemand gerne hält. Deshalb hat der Finanzausschuß diesen Bericht dem Vertreter des kleinsten Bundeslandes übertragen.

(Heiterkeit.)

(A) Ein Sachbericht über eine Sache, in der sachliche Gesichtspunkte keinerlei Gewicht haben, könnte zwecklos erscheinen, es sei denn, daß die Argumente erörtert werden, über die man sich bedenkenlos hinwegzusetzen im Begriff ist. Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts ist durch die Beschlüsse, die der Beamtenrechtsausschuß des Bundestages gefaßt hat, von einer „kleinen“ zu einer mindestens finanziell recht großen Besoldungsreform geworden. Der Finanzausschuß des Bundesrates befand sich gegenüber dieser Vorlage in einer schwierigen Situation, und zwar insbesondere was den § 6 b der Vorlage anlangt, nach dem die Grundgehälter der Beamten und Staatsangestellten nochmals um 20% erhöht werden sollen. Der Bundestag, der dem Vorschlag seines Beamtenrechtsausschusses beigetreten ist, hat es sich mit dieser Entscheidung leicht machen können. Der Herr Bundesfinanzminister hat dem Finanzausschuß des Bundesrates erklärt, er sei, obwohl diese Vorlage keinerlei Deckung vorsehe, dennoch außerstande, den Art. 113 der Bundesverfassung anzurufen.

Die Auswirkungen der Vorlage auf den Bundeshaushalt sind, wenn man schon von Bundesbahn und Bundespost absehen will, nicht nur verhältnismäßig gering, sondern bedeuten für den Bund überhaupt keine zusätzliche Etatbelastung. Das liegt daran, daß der Bund etwa das Dreifache von dem, was er für Besoldungserhöhungen seiner eigenen Bediensteten aufzuwenden hat, durch die zusätzliche Inanspruchnahme seines Lohnsteueranteils an den entsprechenden Besoldungserhöhungen bei den Ländern und bei den Gemeinden wieder hereinbekommt. Wer möchte nicht auch auf Kosten anderer solche Beschlüsse fassen und dabei nicht auch einmal Bundestagsabgeordneter sein! Jedenfalls ist auch dies ein Sachverhalt, der für unsere unmögliche gegenwärtige Finanzverfassung in Bund und Ländern charakteristisch ist.

Abgesehen davon, daß die Initiative des Bundestags für den Finanzausschuß des Bundesrates eine Zwangslage geschaffen hatte, war die Haltung verschiedener Länderkabinette zu der ganzen Frage durch die Beschlüsse des Bundestags politisch stark beeinflußt, ja präjudiziert. Den sachlichen Gesichtspunkten, die im vorliegenden Falle ausnahmslos gegen die Beschlüsse des Bundestags und für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sprachen, standen rein politische Gesichtspunkte gegenüber. Die einzige sachliche Begründung, die in dem Bericht des Abg. Dr. Kleindinst für die 20%ige Erhöhung der Grundgehälter dahin versucht worden ist, daß die hinter den Preis-, Gehalts- und Lohnverhältnissen im allgemeinen zurückgebliebene Besoldung der Bundesbeamten und der Versorgungsberechtigten des Bundes vom Haushaltsjahr 1953 an eine neue Regelung verlange, kann zum mindesten in dieser Allgemeinheit einer Nachprüfung nicht standhalten und entspricht jedenfalls nicht der Überzeugung des Finanzausschusses des Bundesrates.

In dem Bericht des Abg. Dr. Kleindinst heißt es zwar, der Beamtenrechtsausschuß des Bundestags habe die hier fraglichen Bestimmungen nach „Benehmen“ mit den Bundesministerien des Innern und der Finanzen und der Konferenz der Finanzminister der Länder in den Gesetzentwurf aufgenommen. Worin dieses „Benehmen“ eigentlich bestanden haben soll, ist nicht ersichtlich; jedenfalls

ist es in der Sache kein Einvernehmen, sondern (C) damals das Gegenteil davon gewesen. Sachlich ist die Behauptung, daß die Besoldung der Beamten hinter der Entwicklung der Preis-, Gehalts- und Lohnverhältnisse zurückgeblieben sei, für die Beamten und Staatsbediensteten der unteren und mittleren Gruppen unzutreffend, zum mindesten wenn die Beamtenversorgung in Betracht gezogen wird. Nach statistischen Erhebungen über die Besoldungs- und Gehaltssätze der Angestelltengruppen des öffentlichen Dienstes bis mindestens zur Gruppe IV TO. A und bis zu den entsprechenden Beamten-Besoldungsgruppen aufwärts liegen die Bezüge hier sogar über den durchschnittlichen tarifvertraglichen Bezügen der vergleichbaren Angestelltengruppen der freien Wirtschaft.

Hinzukommt, daß die Mehrzahl der Länderhaushalte und ebensowohl auch die meisten Gemeinde-etats die gewaltigen Mehraufwendungen, die durch diese Besoldungserhöhung entstehen, nicht tragen können und keine Deckung hierfür besitzen. Eine solche Mehrausgabe kann deswegen etatmäßig nicht verantwortet werden, zumal mit der beabsichtigten Tarifsenkung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer ein erheblicher Steuerausfall zu erwarten steht und durch die neuerdings besonders akut gewordene Flüchtlingsfrage eine Art nationaler Notstand auf dem Gebiete der öffentlichen Ausgaben entstanden ist.

Zahlreiche einsichtige Beamte sind im übrigen auch der Auffassung, daß eine derartige Besoldungserhöhung im gegenwärtigen Zeitpunkt zum mindesten nicht zweckmäßig ist und in ihren mittelbaren Auswirkungen auch nicht im Interesse der Beamtenschaft liegt.

Obwohl somit die sachlichen Gesichtspunkte (D) sämtlich gegen den Beschluß des Bundestags und damit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses sprachen, war der Finanzausschuß in seiner Mehrheit der Auffassung, daß es politisch aussichtslos sei, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Bei der Majorität des Finanzausschusses bestand allerdings die Meinung, die Anrufung des Vermittlungsausschusses komme für die Länderregierungen und damit eventuell auch für den Bundesrat unter dem Gesichtspunkt in Betracht, daß die Besoldungserhöhungen, mit der die Länderhaushalte ohne eine entsprechende Deckungsmöglichkeit belastet werden sollen, nur beschlossen werden können im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage des Bundeskabinetts über die Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer und damit der hauptsächlichsten Ländereinnahmen und ferner im Zusammenhang mit der Festlegung des Bundesfinanzausgleichs für 1953, also mit der Fixierung des Satzes, zu dem der Bund für das neue Haushaltsjahr das Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommen der Länder gemäß Art. 106 Abs. 3 der Verfassung in Anspruch nimmt. Würde der Bundesrat der Minderheit seines Finanzausschusses folgen, so würde der Vermittlungsausschuß mit dem Antrage angerufen werden müssen, den § 6 b des Kap. IV a der Vorlage dahin zu ändern, daß die Beamtenbesoldung für das Haushaltsjahr 1953 nicht über die bisher geltenden Bezüge einschließlich der im Haushaltsjahr 1952 gewährten einmaligen Zahlung hinaus erhöht werden soll. Würde sich der Bundesrat dagegen für die Auffassung entscheiden, die innerhalb der die Anrufung des Vermittlungsausschusses bisher an sich ableh-

nenden Mehrheit des Finanzausschusses zutage tritt, so würde der Vermittlungsausschuß mit der Begründung anzurufen sein, daß der § 6 b des Kap. IV a der Vorlage bis nach dem Erlaß des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung des Haushalts und nach gesetzlicher Verabschiedung der Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund für das Jahr 1953 zurückgestellt werden solle.

Dies, meine Herren, wären die Anträge, mit denen nach dem im Finanzausschuß zutage getretenen Auffassungen die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen werden könnte. Die Mehrheit des Finanzausschusses hat sie trotzdem abgelehnt. Eine Minderheit des Finanzausschusses war ferner für die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen des § 6 a des Kap. IV a der Vorlage, weil es bedenklich erscheint, die **Besoldungssperre wegen der Volksschullehrer**, wie es diese Bestimmung vorsieht, praktisch aufzuheben und dadurch einem Konkurrenzkampf der Länder auf einem Gebiete, auf dem gerade ein besonderer Mangel an geeigneten Kräften bestehen soll, die Zügel schießen zu lassen und so die staatliche Ordnung zu gefährden. Aus ähnlichen Gesichtspunkten wie denen zu § 6 b des Kap. IV a der Vorlage hat sich aber die Mehrheit des Finanzausschusses auch hier nicht dazu entschließen wollen, dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

Im übrigen kann ich auf die Druckvorlage Bezug nehmen. Da an der Vorlage nach dem Mehrheitsbeschluß des Finanzausschusses materiell nichts geändert werden soll, wäre es allerdings erfreulich, wenn zum mindesten formal noch einiges geändert und verbessert werden könnte. Ausgerechnet der § 1 der Vorlage beginnt mit folgender Formulierung:

Die im Verhältnis eines Beamten des Reichs, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit kann bei der Wiederanstellung eines früheren Beamten oder bei der Übernahme eines Beamten in den Bundesdienst mit Zustimmung der Obersten Bundesbehörde auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

Daß „die im Verhältnis eines Beamten verbrachte Zeit“, wie es nun einmal in der Vorlage heißt, die Grundlage für Besoldungsregelungen darstellen soll, könnte zum mindesten mißverständlich wirken. Der § 6 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927, der durch diese Formulierung geändert werden soll, sprach von der „im Reichsbeamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit“. Warum diese viel bessere und den Funktionen des Beamtentums jedenfalls angemessenere Fassung nun durch die Formulierung der Vorlage in der eben erwähnten Weise geändert werden soll, bleibt unerfindlich.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls dürfte auch noch heute letzten Endes nicht die verbrachte Zeit, sondern der abgeleistete Dienst für Besoldungsregelungen die maßgebende Grundlage sein.

(Erneute Heiterkeit.)

An dieser Annahme könnte man, allerdings im Sinne der Formulierung der Vorlage zweifeln, wenn man die Anwesenheitslisten in den Protokollen der Ausschüsse von Bundestag und Bundes-

rat nachliest. An der 223. Sitzung des Haushaltsausschusses des Bundestags, der sich mit Beratungen über den Haushalt des Bundesministeriums des Innern befaßte, haben z. B. 29 Vertreter des Bundesministeriums des Innern zuzüglich von in diesem Zusammenhange sehr bescheiden wirkenden 7 Vertretern des Bundesfinanzministeriums teilgenommen. An der 224. Sitzung des Haushaltsausschusses des Bundestags, der sich mit dem gleichen Thema befaßte, haben sich — immerhin schon besser — nur 19 Vertreter des Bundesministeriums des Innern beteiligt, und zwar zuzüglich von dann immer noch bescheiden wirkenden 8 Vertretern des Bundesfinanzministeriums. Möglicherweise hat der § 1 der Vorlage so etwas mit „der im Verhältnis eines Beamten verbrachten Zeit“ gemeint; ich weiß es nicht.

(Heiterkeit.)

Zum Schluß muß ich nun aber noch etwas ganz Ernstes sagen. Ich möchte das kurz so formulieren: **Politische Beschlüsse, wie sie hier der Bundestag gefaßt hat, wird sich die deutsche Demokratie nicht mehr viele leisten dürfen, wenn sie insbesondere finanziell am Leben bleiben will.**

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen der Regierung des Landes Schleswig-Holstein habe ich die Anträge zu vertreten, wie sie in BR-Drucks. Nr. 107/1/53 vom 17. März 1953 stehen. Darin wird gebeten, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, folgende Änderungen des vorliegenden Gesetzes herbeizuführen:

I. Zur Lehrerbesoldung:

1. Kap. IV § 6 (Kap. IV a, § 6 a der BT-Drucks. Nr. 4131) wird gestrichen. (D)

2. Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschriften über die Lehrerbesoldung werden mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wiederhergestellt.

II. Zulagen zu den Dienst- und Versorgungsbezügen:

1. Kap. V, §§ 7 und 8 (Kap. IV b, §§ 6 b und 6 c der BT-Drucks. Nr. 4131) werden gestrichen.

2. Statt dessen soll folgende Vorschrift eingefügt werden:

Die Beamten und Versorgungsempfänger erhalten am 15. Juni und 15. Dezember jeweils eine Sonderzahlung in Höhe der Hälfte der für den Fälligkeitsmonat zu zahlenden Bezüge. Hinzu kommt das Weihnachtsgeld wie im vergangenen Jahr.

III. Der Bundesrat bittet den Vermittlungsausschuß, die Beschlußfassung solange zurückzustellen, bis der Bundesrat über das Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung (BT-Drucks. Nr. 4092) und über das Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1953 (BT-Drucks. Nr. 4006) beschlossen hat.

Ich darf auf die dem Antrag beigegebene Begründung verweisen und daraus hier nur einiges vortragen.

(A) Die in Kap. IV des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung nimmt die **Lehrkräfte** aus der Sperrvorschrift des § 8 des Ersten Besoldungsänderungsgesetzes heraus. Die **Lockerung der Sperrvorschrift** muß zwangsläufig unter den Ländern zu unterschiedlicher Besoldung gleichartiger Lehrkräfte führen. Das muß eine anomale Abwanderung von tüchtigen Lehrkräften aus den finanzschwachen Ländern zur Folge haben. Eine solche Folge ist weder für die finanzschwachen Länder noch für die Bundesrepublik tragbar. Darüber hinaus ist die vorgesehene Lockerung der Sperrvorschrift geeignet, anderen Beamtengruppen zur Begründung für das Verlangen zu dienen, auch für sie möge eine Ausnahme von der Sperrvorschrift gemacht werden. Das müßte zu einer Aushöhlung des Sperrgesetzes und schließlich zur Auflösung der Besoldungsordnung überhaupt führen. Dem darf im Interesse des Ganzen der Weg nicht bereitet werden.

Zum Antrag II betr. die Regelung der Beamtengehälter! Wir befürchten, daß die **lineare Erhöhung um 20%** neben den sonstigen in der dritten Besoldungsnovelle vorgesehenen Verbesserungen zu **allgemeinen Preiserhöhungen** und gleichzeitig zu **weiteren Lohnerhöhungen** führt. Damit würde der Beamtenschaft nicht gedient sein. Sie braucht keine nominelle Erhöhung der Gehälter, sondern eine Stärkung der Kaufkraft, die aber durch die hier vorgesehene Regelung gefährdet würde. Daß die vorgesehene lineare Erhöhung zu **finanziellen Schwierigkeiten beim Bund und bei den Ländern** führen muß, ist vom Herrn Berichterstatter schon erwähnt worden. Von ihm ist auch der dritte Antrag des Landes Schleswig-Holstein begründet worden, die Beratung im Vermittlungsausschuß mit den anderen noch anstehenden Gesetzen von weitgehender finanzieller Auswirkung zu koppeln. Man sollte also **abwarten**, wie sich die **Einkommensteuersenkung** auswirken wird. Man sollte weiter abwarten, wie hoch die **den Ländern verbleibende Quote der Einkommen- und Körperschaftsteuer** sein wird, und schließlich überprüfen, welche finanziellen Lasten dem Bund und den Ländern durch den verstärkten **Flüchtlingsstrom aus der Sowjetzone** auferlegt werden.

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein glaubt darüber hinaus, daß es im Hinblick auf die **Vorbereitung einer Großen Besoldungsreform** richtig erscheint, hier nicht Maßnahmen zu treffen, die die Handlungsfreiheit bei der Neuregelung im Zuge der Großen Besoldungsreform einengt. Daß die gesamte Unübersichtlichkeit der Haushaltslage bezüglich neuer Belastungen durch die Folgen des Kalten Krieges, den Verteidigungsbeitrag und in bezug auf die Auswirkungen der von mir erwähnten Gesetze eine Erhöhung der Beamtengehälter im gegenwärtigen Augenblick nicht empfiehlt, habe ich schon gesagt.

Ich bin aber von meiner Landesregierung beauftragt, dieser Begründung, die so gefaßt ist, daß sie sich alle Länder zu eigen machen können, noch einiges hinzuzufügen. Der wesentliche Grund, weshalb Schleswig-Holstein diesen Antrag hier stellen muß, ist die Tatsache, daß das Land **Schleswig-Holstein nicht in der Lage ist, die Zahlungen zu leisten**, die durch die Annahme dieses Gesetzes auf das Land zukommen würden. Die Aussicht, daß Schleswig-Holstein diese Erhöhung durch Landesgesetz mitmachen würde, besteht nicht, weil es

keine Deckung dafür sieht. Sollte es sich aber, falls (C) im Bund und in den anderen Ländern die Beamtengehaltserhöhung durchgeführt wird, dem nicht anschließen, dann würde eine unerträgliche Situation entstehen, auf die ich hinweisen muß. Es ist ganz einfach so, daß wir finanziell nicht in der Lage sind, solche Zahlungen zu leisten.

Offenbar ist aber auch der Bund trotz der Ausführungen, die der Herr Berichterstatter über das Verhalten der Bundesregierung gemacht hat, nicht in der Lage, diesen Gehaltserhöhungen so ohne weiteres und in Ruhe entgegenzusehen; denn der Herr Bundesfinanzminister hat bereits **Äußerungen** gemacht, nach denen die **erhöhten Mehrausgaben**, die zwar nicht dem Bundeshaushalt unmittelbar, aber **bei der Post und der Eisenbahn** erwachsen, auf ihn und damit auf die Länder zukommen würden. Der Herr Bundesfinanzminister hat in diesem Zusammenhange — im Zusammenhang mit der Erörterung der ganzen finanziellen Probleme, die uns bedrücken und bedrohen — von einem Notstande gesprochen. Ich bin sicher, daß der Herr Bundesfinanzminister, der die Absicht geäußert hat, auch vor diesem Hohen Hause noch Ausführungen in dieser Richtung zu machen, das auch im Bundestag vertreten hat.

Dadurch, daß der Bundestag trotzdem über die Kassen der Länder in dieser Weise zu verfügen versucht hat, entsteht die schwierige Situation, die ich eben bereits erwähnt habe. Der Herr Berichterstatter hat zum Ausdruck gebracht, daß im Finanzausschuß zum mindesten eine Anzahl von Ländern aus rein politischen Überlegungen geneigt gewesen ist, dem Beschluß des Bundestags beizutreten, wobei die Motive im einzelnen unterschiedlich sein können. Es ist auch zum Ausdruck gebracht worden, daß sich niemand gerne dem Verdacht aussetzen wolle, unpopulär zu sein. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein möchte das auch nicht. Aber sie muß diesen Standpunkt allein aus der Not vertreten, der sie sich gegenüber sieht. Es will auch niemand beamtenfeindlich erscheinen. Wir auch nicht! Aber wir haben die Genugtuung, daß nach unserer Überzeugung die **Mehrzahl der Beamten** die Situation vollkommen zu beurteilen weiß und deshalb **für unsere Haltung Verständnis** haben muß. Ich darf für das Land Schleswig-Holstein sagen, daß seine Finanzlage, deren Angespanntheit ja bekannt ist, unabhängig ist von den bevorstehenden Wahlen. Wir haben keine Reserven, die wir, um etwa gute Stimmung zu machen, hier hineinwerfen könnten. Wenn wir den Vermittlungsausschuß anrufen möchten, dann deswegen, um dabei zum Ausdruck zu bringen, daß der Bund und alle Länder sich bei der Beschlußfassung über das Gesetz darüber klar sein müssen, daß sie die insgesamt — dadurch allen Ländern **gemeinsam** — **entstehenden Kosten gemeinsam aufbringen** müssen. Ich darf hier auch an Worte des Herrn Berichterstatters anknüpfen und sagen: Hier steht der **Föderalismus vor einer Bewährungsprobe**. Herr Bundesfinanzminister Schäffer, der sich — wenigstens solange ich ihn durch die Zusammenarbeit in meiner Eigenschaft als Finanzminister persönlich kenne — auch immer als Föderalist bekannt hat, hat sich zu ihm jedoch bekannt mit der Maßgabe, daß eine gewisse **Selbstbeschränkung** unerlässlich sei, und daß eine **Zurückdrängung egoistischer Auffassungen**, die durch die gegenwärtige Konstruktion des Staates und die Bestimmungen des Grundgesetzes herausgefordert sein könnte, notwendig sei. (D)

(A) Wenn in dem Antrage des Landes Schleswig-Holstein zum Ausdruck kommt, daß die im Haushaltsjahre 1952 gewährten Vergütungen — zwei halbe Monatsgehälter zuzüglich der Weihnachtsbeihilfe — weiter gezahlt werden möchten, dann ist das nicht deshalb geschehen, weil sich das Land Schleswig-Holstein in der Lage sieht, auch nur diese Zahlungen zu leisten, sondern mein Land geht dabei von der Erwägung aus, daß die Länder — wenn sie die finanzielle Ausgabe als eine gemeinsame ansehen — in der Lage sein müßten, sich mindestens auf dieser Grundlage zu einigen. Wenn es die Finanzen von Bund und Ländern — von allen Ländern einschließlich Schleswig-Holstein — erlauben sollten, über den Vorjahressatz hinauszugehen, dann wird sich Schleswig-Holstein dem nicht versagen. Jedenfalls möchte ich noch einmal zum Ausdruck bringen, daß Bundestag und Bundesrat im Begriff sind, Ausgaben zu beschließen, von denen die Bundesregierung und der Bundesrat wissen, daß sie in der Höhe nicht vertretbar sind und daß das von mir vertretene Land Schleswig-Holstein sie nicht leisten kann. Unsere Bitte, den Vermittlungsausschuß zu bemühen, wird also auch aus dem Grunde ausgesprochen, den Regierungen des Bundes und der Länder Gelegenheit zu geben, die ganze Angelegenheit noch einmal ernsthaft zu prüfen, um die rein sachlichen Gesichtspunkte in der Weise zur Geltung kommen zu lassen, wie es bei der Verabschiedung eines solchen Gesetzes zweifelsohne unbedingt notwendig ist.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Rechtsausschusses habe ich folgende Erklärung abzugeben.

(B) Der Bundestag hat die in der Regierungsvorlage enthaltenen und vom Bundesrat ergänzten Bestimmungen über die Gewährung von Zulagen an Richter und Staatsanwälte in der vorgesehenen Form gestrichen. Der Rechtsausschuß hält demgegenüber daran fest, daß eine Heraushebung der Richter und Staatsanwälte in besoldungsmäßiger Hinsicht dringend erforderlich ist. Wenn der Rechtsausschuß gleichwohl davon absieht, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, so nur unter der Voraussetzung und in der bestimmten Erwartung, daß diese besoldungsmäßige Besserstellung der Richter und Staatsanwälte außerhalb des Rahmens des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages auf anderem Wege verwirklicht wird. Er verweist insbesondere auf den vom Bundesrat beschlossenen Initiativgesetzentwurf über Zulagen an Richter und Staatsanwälte (BR-Drucks. Nr. 320/52) und auf die in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits beschlossenen Maßnahmen.

Wenn ich von der Legislaturperiode des Bundestags spreche, so ist das nur im zeitlichen Sinne gemeint, und es ist damit nicht gesagt, daß die besoldungsmäßige Besserstellung von Richtern und Staatsanwälten nur durch Maßnahmen des Bundes erfolgen könnte.

Ich darf ergänzend zu dieser Erklärung folgendes ausführen.

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf hatte bekanntlich in der Fassung der Regierungsvorlage vorgesehen, daß den Amtsgerichtsräten und Oberamtsrichtern zwei Jahre nach Erreichen des End-

grundgehalts eine ruhegehaltstfähige und unwider- (C)
ruffliche Stellenzulage von 800 bzw. 400 DM ge-
währt wird; man sprach von einer sogenannten
Bewährungszulage. Zur Begründung war an-
gegeben, daß die Beförderungsaussichten bei den
Richtern schlechter sind als bei den vergleichbaren
Beamten der Verwaltung. Durch die Zulage sollte
ein gewisser Ausgleich für diese schlechteren
Laufbahnverhältnisse geschaffen werden.

Der Bundesrat hat beim ersten Durchgang des
Gesetzentwurfs diese Bestimmungen noch ver-
bessert, indem er auch die **Landgerichtsräte und
Staatsanwälte** in diese Regelung einbezogen wis-
sen wollte und den Anteil der in den Genuß der
Zulage kommenden Richter und Staatsanwälte von
einem Sechstel auf ein Viertel erhöhte.

Der Bundestag hat die Vorschläge zur Besol-
dungsverbesserung der Richter und Staatsanwälte
auf Empfehlung seines Beamtenrechtsausschusses
leider nicht übernommen. Im schriftlichen Bericht
des Beamtenrechtsausschusses (BT-Drucks. Nr. 4131)
war dazu im wesentlichen als Begründung ange-
geben, daß der Ausschuß das System der Stellen-
zulagen in der vorgesehenen Form für eine schema-
tische und deshalb unzweckmäßige Lösung halte.
Auch schien ihm die Bezeichnung „Bewährungszu-
lage“ bedenklich; Richter und Staatsanwälte
legten selber das Gewicht darauf, daß ihrer be-
sonderen Stellung neben der Verwaltung, die für
die Richter auch im Grundgesetz zum Ausdruck
kommt, durch eine besondere besoldungsrechtliche
Regelung Rechnung getragen wird.

Die Bedenken, die gegen das System der Be- (D)
währungszulage für einzelne Richter und Staatsan-
wälte im Hinblick auf die richterliche Unabhän-
gigkeit bestehen, hatte auch der Bundesrat beim ersten
Durchgang betont. Primär hatte er daran festge-
halten, daß eine Lösung angestrebt werden müßte,
die allen Richtern und Staatsanwälten eine Ver-
besserung ihrer Bezüge bringt. Der Regelung der
Regierungsvorlage hatte er nur unter dem Vor-
behalt zugestimmt, daß eine **generelle Verbesse-
rung**, wie sie z. B. in dem Initiativgesetzentwurf
des Bundesrates (BR-Drucks. Nr. 320/53) zum Aus-
druck kommt, nicht zu verwirklichen ist.

Die **Notwendigkeit, Richter und Staatsanwälte**
besoldungsmäßig besserzustellen und aus der all-
gemeinen **Besoldungsordnung herauszunehmen**, ist
— das darf ich hier noch einmal besonders betonen
— keineswegs dadurch beseitigt worden, daß in
Kap. V des vorliegenden Gesetzentwurfs die Be-
züge der Beamten nunmehr allgemein verbessert
werden. Ich will die Argumente, die für eine solche
Notwendigkeit sprechen, nicht mehr im einzelnen
wiederholen. Sie wurden in diesem Hohen Hause
schon verschiedentlich eingehend dargelegt. Ich
darf insbesondere auf die Begründung zu dem
Initiativgesetzentwurf des Bundesrates über Zu-
lagen an Richter und Staatsanwälte in der BR-
Drucks. Nr. 320/52 und die damals hier stattge-
fundene Erörterung verweisen.

Der Rechtsausschuß hegt die bestimmte Erwar-
tung, daß seinem Anliegen, welches der Bundes-
rat im Prinzip gebilligt hat, in dieser Richtung in
Bälde Rechnung getragen wird und die **Verhand-
lungen**, die z. Z. zwischen den Justiz- und den
Finanzministern der Länder über diese Fragen ge-
führt werden, möglichst rasch zu einem positiven
Ergebnis führen.

(A) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Bundesfinanzminister hat gestern nachmittag in der Finanzausschußsitzung angekündigt, daß er zu diesem Gegenstande vor dem Bundesrat sprechen wolle. Der Herr Bundesfinanzminister ist leider nicht anwesend. Wie ich höre, ist er im Bundestag durch die Verabschiedung des Gesetzes über die Mineralölsteuer in Anspruch genommen. Ich möchte dem Herrn Präsidenten anheimgeben, zu erwägen, die Beratung dieses Punktes abzubrechen und die Abstimmung zu vertagen, bis der Herr Bundesfinanzminister eine Erklärung für die Bundesregierung abgeben kann.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Herr Bundesfinanzminister hat uns mitteilen lassen, daß er im Bundestag weilt und dort nicht abkömmlich ist, daß er aber bereit ist, später im Bundesrat zu erscheinen, wenn es vom Bundesrat gewünscht werden sollte. Ich meine, die Instruktionen der Landesregierungen zu diesem wichtigen Gesetzentwurf liegen ja fest. Unter diesen Umständen dürfte es nicht erforderlich sein, daß der Herr Bundesfinanzminister noch Ausführungen dazu macht. Ich darf annehmen, daß wir fortfahren können.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen dann zu Abstimmung, und zwar muß zunächst über den Änderungsantrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 107/1/53 abgestimmt werden. Es wird länderweise Abstimmung verlangt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
(B) Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja.

Präsident **Dr. MAIER**: Damit ist der Antrag des Landes Schleswig-Holstein, BR-Drucks. Nr. 107/1/53, abgelehnt.

Dann darf ich nunmehr feststellen, daß der Bundesrat gemäß der Empfehlung des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, hinsichtlich des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 88/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Umstellungsergänzungsgesetzes steht in engem Zusammenhang mit dem Entwurf eines Berliner Altbankengesetzes und dem Entwurf eines Berliner Altbankenbilanzgesetzes. Alle drei Gesetze zusammen wollen die Rechtsverhältnisse der etwa 150 Berliner Kreditinstitute regeln, denen am 5. Mai 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht die Geschäftstätigkeit untersagt worden ist. Wäh-

rend das Altbankengesetz und das Altbankenbilanzgesetz von dem Berliner Gesetzgeber erlassen werden sollen, ist für das vorliegende Umstellungsergänzungsgesetz der Bundesgesetzgeber zuständig. (C)

Abschnitt I des Gesetzentwurfs sieht die Umwandlung von Reichsmarkguthaben im Verhältnis 100 : 5 in Deutsche Mark vor. Von der Umwandlung werden diejenigen Reichsmarkguthaben betroffen, die am 8. Mai 1945 bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts bestanden haben — die sogenannten Uraltguthaben —, soweit sie durch die Berliner Uraltkontenregelung bisher noch nicht umgestellt worden sind. Abschnitt II ergänzt einige umstellungsrechtliche Vorschriften. Dadurch soll auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens eine möglichst weitgehende **Rechtsangleichung zwischen dem Bundesrecht und dem Recht des Landes Berlin** hergestellt werden. In Abschnitt III wird die Frage geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Berliner Altbanken, deren Vermögenswerte zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreichen, Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsforderungen durch den Bund haben. Abschnitt IV enthält steuerliche Vorschriften für die Berliner Altbanken.

Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß haben die Vorlage gebilligt. Im Finanzausschuß ist festgestellt worden, daß die Bestimmungen über die Ausgleichsforderungen in Abschnitt III in ihrer Systematik nicht der Behandlung der Ausgleichsforderungen entsprechen, wie sie für die Kreditinstitute in der Bundesrepublik gilt. Der Finanzausschuß ist jedoch der Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die finanzielle Lage Berlins im Ergebnis gleichgültig ist, ob die Ausgleichsforderungen vom Lande Berlin oder vom Bund übernommen werden. (D)

Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben. Der Rechtsausschuß schlägt vor, in § 61 Abs. 1 und 2 durch eine entsprechende Einfügung klarzustellen, daß die **Rechtsverordnungen**, die auf Grund dieser Bestimmungen erlassen werden können, der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen. Wegen der Begründung dieses Änderungsvorschlages darf ich auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 88/1/53 verweisen. Der Rechtsausschuß ist überdies der Auffassung, daß der Gesetzentwurf auf Grund der Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Eine entsprechende Ergänzung der Eingangsformel des Gesetzentwurfs erübrigt sich, weil die Regierungsvorlage die Zustimmung des Bundesrates bereits vorsieht.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die BR-Drucks. Nr. 88/1/53 zur Hand zu nehmen, in welcher die Stellungnahme des Rechtsausschusses und des Wirtschafts- und Finanzausschusses enthalten ist.

Ich darf zunächst den Antrag des Rechtsausschusses zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen, die dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 88/1/53 Ziff. 1 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Umstellungsergänzungsgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene

(A) Änderung vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen nicht zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und Bundesrepublik Deutschland) (BR-Drucks. Nr. 98/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierungen von Österreich und der Bundesrepublik Deutschland haben am 22. Oktober 1952 in einem Zweiten Protokoll zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vereinbart. Die deutschen Zugeständnisse betreffen insbesondere typisch österreichische Erzeugnisse wie Tiroler Loden und Vorarlberger Stickereien. Demgegenüber hat Österreich Zollsenkungen u. a. bei Möbeln, Glasstangen und Glasröhren, Rammmaschinen, Fahrradbestandteilen und Teerfarbstoffen zugestanden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen diese Zollzugeständnisse, die wirtschaftlich ohne besondere Bedeutung sind, ratifiziert werden.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Einwendungen nicht zu erheben.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Danach hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes betr. Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 106/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist vom Bundestag auf Grund eines Initiativantrages am 5. März 1953 beschlossen worden. Er bezweckt eine weitere **Verlängerung des Wirtschaftssicherungsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft**. Beide Gesetze, die an sich am 31. März 1953 außer Kraft treten würden, sollen bis auf weiteres, längstens bis zum 31. Mai 1953, verlängert werden. Der Bundestag will durch diese kurzfristige Verlängerung Zeit gewinnen, um die Regierungsvorlage, die die beiden Gesetze bis zum 30. September 1954 verlängern will und außerdem noch eine sachliche Ergänzung des Wirtschaftssicherungsgesetzes vorsieht, eingehend beraten zu können. Der Wirtschaftsausschuß hat das vom Bundestag beschlossene Verlängerungsgesetz gebilligt, obwohl er es für fraglich hält, daß eine kurzfristige Verlängerung von zwei Monaten ausreicht, eine Entscheidung über das Weiterbestehen der Bundesstelle für den Warenverkehr herbeizuführen.

Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen. **(C)**

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe nunmehr den Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energiengesetzes (BR-Drucks. Nr. 105/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 6. Februar 1953 gegen den Gesetzentwurf, der die Geltungsdauer des Energiengesetzes bis zum 31. März 1955 erstreckt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erhoben. Der Bundestag hat am 5. März 1953 die Vorlage unverändert angenommen. Namens des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt nun Punkt 7 der Tagesordnung: **(D)**

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von auf Grund des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft erlassenen Verordnungen (Zweite Verlängerungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 90/53).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf einer Zweiten Verlängerungsverordnung bezweckt die Verlängerung der auf Grund des Wirtschaftssicherungsgesetzes bisher erlassenen Lenkungsverordnungen, soweit deren Weitergeltung über den 31. März 1953 hinaus angezeigt ist. Die Regierungsvorlage hatte eine Verlängerung der einzelnen Verordnungen bis zum 30. September 1954 vorgesehen, entsprechend dem von der Regierung eingebrachten Verlängerungsgesetz zum Wirtschaftssicherungsgesetz. Da aber, wie ich zu Punkt 5 der Tagesordnung bereits ausgeführt habe, dieses weitergehende Verlängerungsgesetz noch nicht zur Debatte steht, sondern der Bundestag zunächst nur eine Verlängerung bis zum 31. Mai 1953 beschlossen hat, muß die Geltungsdauer der zu verlängernden Verordnungen ebenfalls auf den 31. Mai 1953 befristet werden.

Bei den Beratungen im Wirtschaftsausschuß, der eine entsprechende Änderung der Geltungsdauer vorschlägt, sind ferner Bedenken gegen die Fassung des § 5 Abs. 4 der zu verlängernden **Verordnung Kohle I/51** geltend gemacht worden, weil die Fassung dieser Bestimmung zu unbestimmt sei und zu

(A) Schwierigkeiten in der Auslegung führen könne. Das Bundeswirtschaftsministerium hat, wie auch in der Begründung der Verlängerungsverordnung zu lesen ist, demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Fassung dieser Bestimmung auf einen ausdrücklichen Wunsch der Hohen Behörde an Art. 80 des Montanvertrags angepaßt worden sei, obwohl dies dem deutschen Sprachgebrauch nicht entspreche.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, dem Entwurf der Zweiten Verlängerungsverordnung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 90/1/53 vorgeschlagenen Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Wirtschaftssicherungsgesetzes zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir haben zunächst über den Antrag des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 90/1/53 Ziff. 1 abzustimmen. Ich bitte diejenigen, welche diesem Änderungsantrag zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf somit feststellen, daß der Bundesrat nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters **beschlossen** hat, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Wirtschaftssicherungsgesetzes **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Ich rufe dann Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 100/53).

(B)

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ (BR-Drucks. Nr. 100/53) habe ich folgendes zu berichten. Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ sollte nach der Regierungsvorlage bis zum 31. Dezember 1955 verlängert werden. Der Bundestag hat in Anlehnung an die in seiner Sitzung vom 29. Januar 1953 auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses geänderte Frist zu Art. 107 GG beschlossen, daß das Gesetz letztmalig für Erhebungszeiträume gilt, die am 31. Dezember 1954 ablaufen. Mit der vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagenen Beibehaltung der Abgabe auf Postsendungen, deren Aufhebung einen Ausfall von jährlich 50 Millionen DM bedeutet hätte, hat sich der Bundestag einverstanden erklärt. Lediglich im Lande Berlin selbst sollen die Vorschriften über die Abgabe auf Postsendungen keine Anwendung finden, während die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über das Notopfer Berlin ab 1. April 1953 auch in Berlin in gleicher Weise wie im Bundesgebiet gelten. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Herrn Berichterstatters **beschlossen**, dem Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und

zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen zwischen den Rheinufestaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird (BR-Drucks. Nr. 91/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen den Rheinufestaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Binnenschifffahrt verwendet wird, soll durch ein Ratifizierungsgesetz auch als innerstaatliches Recht in Kraft gesetzt werden. Es handelt sich um ein Gesetz, wonach die beteiligten Staaten im gesamten Rheinstromgebiet von dem Gasöl, das ordnungsgemäß von Schiffen als Schiffsbedarf verwendet wird, keinen Zoll oder sonstige Abgaben erheben.

Das Ratifizierungsgesetz enthält weiter die Ermächtigung des Bundesfinanzministers, die abgabefreie Verwendung dieses Gasöls auch auf den anderen deutschen Wasserstraßen zu gestatten. Die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen sollen nach dem Regierungsentwurf auch im Lande Berlin gelten. Aus systematischen Gründen erschien es zweckmäßig, die Geltung des Gesetzes auch auf Berlin zu erstrecken. Eine entsprechende Änderung ist mit Zustimmung des Finanzausschusses und der Bundesregierung eingefügt worden.

Es wird beantragt, gegen den Entwurf in der Fassung des Beschlusses des Finanzausschusses keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall. In der BR-Drucks. Nr. 91/1/53 unter Ziff. II empfiehlt der Finanzausschuß dem Bundesrat verschiedene Änderungen.

Ich bitte diejenigen, welche diesen Empfehlungen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat danach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen zwischen den Rheinufestaaten und Belgien vom 16. Mai 1952 über die zoll- und abgabenrechtliche Behandlung des Gasöls, das als Schiffsbedarf in der Rheinschifffahrt verwendet wird, die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 130/53).

Hier ist inzwischen das Gesetz eingegangen. Es handelt sich also nicht um den in der ursprünglichen Tagesordnung aufgeführten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl, sondern um ein Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes.

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat lag bereits früher der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vor. Es war das die BT-Drucks. Nr. 3803. Die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Entwurf ist dem Bundestag zugegangen. Der Bundestag berät zur Zeit über dieses Gesetz in dritter Lesung. Es ist aber notwendig, daß zwischenzeitlich eine Regelung getroffen wird. Diese zwischenzeitliche Regelung ist soeben in Gestalt des Beschlusses des Bundestags über den Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes eingegangen, der in Art. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 die Zeitangabe „31. März 1953“ durch „31. Mai 1953“ ersetzt. Dieses Gesetz soll auch in Lande Berlin gelten und am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich bereits in der Sitzung vom 12. März 1953 mit dem Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl beschäftigt. Er hat beschlossen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu diesem Gesetz nicht zu stellen, falls der Bundestag noch bis zum 20. März das Gesetz verabschiedet habe. In der gleichen Sitzung hat er zu der Frage einer Verlängerung des geltenden Rechts Stellung genommen und empfohlen, auch gegen ein Verlängerungsgesetz den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Namens des Finanzausschusses schlage ich das hiermit vor.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß zu dem Entwurf eines Gesetzes

(B) **zur Verlängerung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt wird.**

Die Behandlung des Punktes 12 stellen wir zurück, bis alle Herren in den Besitz der Vorlage gekommen sind. Wir behandeln zunächst Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. LeistungsDV-LA) (BR-Drucks. Nr. 92/53).

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die **Kriegsschadenrente** soll nach dem Lastenausgleichsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1952 gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. 12. 1952 gestellt war. Die Frist für die Einreichung der Anträge ist inzwischen bis zum 1. Mai 1953 verlängert worden, nachdem ein entsprechender Gesetzentwurf zur Abänderung des Lastenausgleichsgesetzes angenommen worden ist. Entsprechend der Verlängerung der Antragsfrist wird auch eine angemessene Verlängerung der in § 1 Abs. 1 der Ersten Leistungsdurchführungsverordnung zum Lastenausgleichsgesetz vorgesehenen Frist vom 31. März 1953 notwendig. Bis zu diesem Termin sollte die nach dem Soforthilfegesetz bewilligte **Unterhalts-hilfe** weitergewährt werden. Für die Ausgleichsämter sollte gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen werden, die neuen Anträge auf Kriegsschadenrente nachzuprüfen und über die Gewährung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu entscheiden. Da neue Anträge auf Kriegsschadenrente bis zum

1. Mai 1953 eingehen können, sieht § 1 der Vorlage (C) die Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis zum 30. Juni 1953 vor. Durch die Terminverschiebung auf den 30. Juni 1953 werden die Belange der Geschädigten gewahrt. Darüber hinaus kommt sie aber auch den Belangen der Verwaltung entgegen.

Im Namen des Finanzausschusses darf ich bitten, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Soweit ich orientiert bin, hat auch der Ausschuß für Flüchtlingsfragen in diesem Sinne votiert, so daß ich das — da der genannte Ausschuß keinen eigenen Berichterstatter gestellt hat — auch in seinem Namen beantragen darf.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. LeistungsDV-LA) gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 (BR.-Drucks. Nr. 34/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf zur Änderung der Gebührenordnung für die Hebammenhilfe vom 4. Juli 1941 hat den Zweck, die von den Krankenkassen für die Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren einheitlich im gesamten Bundesgebiet, den heutigen Verhältnissen entsprechend, angemessen zu erhöhen. Die vorgesehene Erhöhung entspricht der Regelung, wie sie im Lande Nordrhein-Westfalen gilt. Sie beträgt gegenüber 1941 25 %. Das weitergehende Begehren der Hebammen, die Gebühren um 60 % zu erhöhen, ist von sämtlichen Krankenkassenverbänden einmütig abgelehnt worden. Die Forderung erschien diesen auch überhöht. (D)

Die Verordnung ist vom Ausschuß für innere Angelegenheiten federführend, ferner vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, vom Wirtschaftsausschuß und vom Rechtsausschuß beraten worden. Die Ausschüsse sind, soweit sie sich mit dem Inhalt der Verordnung befaßt haben, einmütig der Auffassung, daß eine **einheitliche Regelung** in sämtlichen Ländern des Bundes **dringend erforderlich** sei. In keinem Ausschuß ist auch gegen die Höhe der Gebührensätze eine Einwendung erhoben worden.

Die Ausschüsse waren sich jedoch auch darüber einig, daß die **rechtliche Grundlage für die Verordnung** nicht ausreiche. Die Verordnung stützt sich auf § 18 des Hebammengesetzes. Diese Ermächtigung ist jedoch nicht auf den Bundesminister des Innern übergegangen, da § 18 nicht als Bundesrecht, sondern als Landesgesetz fortgilt. Eine Bundeszuständigkeit kann weder aus Art. 74 Nr. 12 noch aus Art. 74 Nr. 19 GG hergeleitet werden, weil § 18 des Hebammengesetzes einmal nicht die Zulassung zu einem Heilberuf regelt und auch den § 376a der Reichsversicherungsordnung unberührt gelassen hat. Die Verordnung entbehrt mithin der rechtlichen Grundlage. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen daher dem Bundesrat, ihr die Zustimmung aus verfassungsrechtlichem Grund zu versagen.

- (A) Angesichts des in den Ausschüssen und von allen Beteiligten anerkannten dringenden Bedürfnisses, die Hebammengebühren bundeseinheitlich zu regeln, empfiehlt ihnen aber der federführende Ausschuß, folgende **Entschließung** anzunehmen:

Der Herr Bundesminister des Innern wird gebeten, gemeinsam mit den zuständigen Länderministern eine einheitliche Regelung herbeizuführen, wobei daran gedacht ist, daß die Länder entsprechend ihrem Landesrecht aufeinander abgestimmte Ordnungen herbeizuführen.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Mein Land ist der Auffassung, daß die **Rechtsgrundlage** für die Verordnung **ausreicht**. Die Rechtsgrundlage besteht nicht nur in § 18 des Hebammengesetzes, sondern auch in § 376a der **Reichsversicherungsordnung**, der lautet:

Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle setzt unter Mitwirkung der beteiligten Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 503) sowie der beteiligten Hebammen oder ihrer Vereinigungen die Gebühren für alle Verrichtungen und Aufwendungen der Hebammen für beide Teile verbindlich fest.

Die Krankenkassen haben diesen Betrag unmittelbar an die Hebammen zu zahlen. Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen.

§ 376a der Reichsversicherungsordnung ist älter als § 18 des Hebammengesetzes. § 18 Satz 2 des Hebammengesetzes hat den Reichsarbeitsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister

- (B) der Finanzen eine Reichsgebührenordnung für Hebammen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsminister des Innern auf dem wichtigsten Teilgebiet, dem der Sozialversicherung, Gebrauch gemacht durch Erlaß der mit dem jetzigen Entwurf abzuändernden Verordnung von 1941 gemäß § 376a der RVO, wonach die Gebühren von der obersten Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Die Verordnung ist auch im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister erlassen worden. Die Verordnung von 1941 ist Bundesrecht geworden. Sie regelt einen Gegenstand der Sozialversicherung, indem sie bestimmt, welche Gebühren die Krankenkassen den Hebammen für Wochenhilfe zu zahlen haben.

Wir sind also der Meinung, daß die Verordnung eine genügende Rechtsgrundlage hat und werden ihr daher zustimmen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich mit dieser Auffassung eingehend auseinandergesetzt. Ich darf darauf hinweisen, daß die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung naturgemäß nur für die Pflichtversicherten gelten, während die festzusetzenden Gebühren alle von den Ärzten und Zahnärzten zu behandelnden Patienten betreffen. Hier klafft eine durch das Gesetz nicht gedeckte Lücke. Nur aus diesem Grunde sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage, der an sich wünschenswerten Regelung zuzustimmen.

Dr. KLEIN (Berlin): Berlin stimmt den Ausführungen des Vertreters des Landes Baden-Württem-

- berg zu. Falls diese Auffassung gebilligt wird, muß § 2 Abs. 2 folgende Ergänzung erhalten: (C)

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie das Land Berlin in Kraft gesetzt hat.

BITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich wegen einer anderen dringenden Sache erst in letzter Minute herbeigeht werden konnte. Soweit ich unterrichtet bin, glaubt der Bundesrat, seine Zustimmung zu dem Erlaß der vorgelegten Verordnung verweigern zu müssen, da die in der Verordnung vorgesehene, sachlich von keiner Seite beanstandete Regelung auf der Landesebene zu treffen sei. Demgegenüber darf ich erklären, daß nach der Auffassung der Bundesregierung für eine **landesrechtliche Regelung kein Raum** ist. Es handelt sich nach unserer Auffassung um eine Änderung der Verordnung vom 4. Juli 1941. Diese Verordnung ist nach Ansicht der Bundesregierung fortgeltendes Bundesrecht gemäß Art. 125 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 12 und wohl auch Art. 74 Nr. 19 GG. Soweit die Regelung der Gebühren nicht etwa auf Art. 74 Nr. 19 gestützt werden könnte, ergibt sie sich nach unserer Auffassung aus Art. 74 Nr. 12. Heute gehören 80 % der Bevölkerung der Sozialversicherung an. Die Zuständigkeit wegen der restlichen 20 % ergibt sich nach unserer Auffassung aus dem **Sachzusammenhang**. Fortgeltendes Bundesrecht kann nicht durch Landesrecht geändert werden.

Ich darf Sie daher namens der Bundesregierung bitten, der vorgelegten Verordnung die Zustimmung nicht zu versagen.

- RENNER** (Baden-Württemberg): Ich habe Art. 74 Nr. 12 nicht erwähnt. Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß er zutrifft. (D)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß leider wegen eines Begriffes, den der Herr Staatssekretär in die Debatte geworfen hat, namens der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses für Innere Angelegenheiten die Auffassung des genannten Ausschusses zur Geltung bringen. Es handelt sich um den **Begriff „Sachzusammenhang“**. Das Bundesinnenministerium hat durch seine Interpretationsmethode der rechtlich umstrittenen Verordnung eine ausreichende Rechtsbasis zu geben sich bemüht. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten lehnt in seiner Mehrheit diese Interpretation ab. Er sieht darin ein **gefährliches Präjudiz**, weil der Begriff des Sachzusammenhangs weder in der Wissenschaft noch in der Praxis eine genügende Abgrenzung erfahren hat, und hält eine solche willkürliche Auslegung des Grundgesetzes für bedenklich.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir haben einen Antrag, der Verordnung zuzustimmen, und einen Antrag, der Verordnung nicht zuzustimmen.

(van Heukelum: Ich glaube, man kann nur über einen Antrag abstimmen!)

— Wir haben zwei Anträge vorliegen. Es entsteht jetzt wieder die alte Streitfrage, über welchen Antrag wir zuerst abstimmen sollen.

(Renner: Meine Ausführungen sind dahin zu verstehen, daß mein Land bittet, der Verordnung zuzustimmen.)

(A) Wir befinden uns in der Abstimmung. Ich bin der Ansicht, daß wir zuerst über den Antrag abstimmen, dem Entwurf zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch?

(van Heukelum: Der andere Antrag ist der weitergehende!)

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zuerst muß m. E. über die Empfehlung des Ausschusses abgestimmt werden, die Zustimmung zu verweigern. Wenn darüber abgestimmt ist, ist die Sache nach meiner Ansicht schon entschieden.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich darf an meinen Antrag erinnern. Wenn das Haus damit einverstanden ist, würde die Zustimmung zur vorgeschlagenen Berlin-Klausel mit einer Annahme verbunden sein.

Präsident Dr. MAIER: Werden zu dieser Geschäftsordnungsfrage noch weitere Ausführungen gemacht? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen zunächst über den Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ab, der Verordnung nicht zuzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das sind 20 Stimmen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren vom 4. Juli 1941 nicht zuzustimmen. Der Antrag auf Zustimmung zur Verordnung ist damit erledigt. Dann ist noch über die vom Herrn Berichterstatter vorgetragene Entschließung abzustimmen. Wer dieser Entschließung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Entschließung ist beschlossen.

(B) Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten zahnärztlichen Gebühren (BR-Drucks. Nr. 20/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Hier liegt ein verfassungsrechtlich analoger Fall vor, der aber eine interessante Komplikation durch die bereits stattgefundene Gesetzgebung enthält. Die Ihnen vorliegende Verordnung hat den Zweck, auch für die Zahnärzte eine Gebührenordnung herbeizuführen, so wie durch Verordnung des Bundeswirtschaftsministers vom 11. Dezember 1952 die in der Preugo festgelegten übrigen ärztlichen Gebühren erhöht worden sind. Auch hier haben sich die beteiligten Ausschüsse, nämlich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten als federführender Ausschuß, der Wirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, nicht gegen eine einheitliche Regelung und nicht gegen eine Gebührenerhöhung ausgesprochen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sogar ausdrücklich betont, daß hier, wie bei den Gebühren für die Hebammen, angesichts der von Ländergrenzen vollständig unabhängigen Preis- und Lohngestaltung und unabhängig von vorliegenden Verträgen usw. im gesamten Bundesgebiet eine einheitliche Regelung notwendig ist.

Jedoch sind auch gegen diese Verordnung rechtliche Bedenken geltend gemacht worden. Die Verordnung stützt sich auf § 15 des Gesetzes über die

Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952. (C) Dieser Paragraph ist vom Deutschen Bundestag nach dem 1. Durchgang im Bundesrat in das Gesetz eingearbeitet und im 2. Durchgang im Bundesrat nicht beanstandet worden. Er bestimmt, daß der Bund berechtigt sein soll, die Gebühren festzusetzen. Nun sind Bedenken erhoben worden, daß § 15 des Zahnheilkundegesetzes weder in Artikel 74-Nr. 11 noch in Nr. 19, noch in einer anderen Vorschrift des Grundgesetzes eine Stütze finde, und daß infolgedessen die auf ihn gestützte Rechtsverordnung keine rechtliche Grundlage habe.

Gegen diese Auffassung war zunächst geltend gemacht worden, daß § 15 des Zahnheilkundegesetzes mindestens insoweit einen rechtlichen Grund habe, als er die Beziehungen zwischen Zahnärzten und Krankenkassen regele. Nur die vorliegende Verordnung gehe darüber hinaus und regele auch die Beziehungen zwischen Ärzten und Privatpatienten. Sie allein sei daher verfassungswidrig. Von einer Anzahl von Ländern und vom Bundesministerium des Innern war vorgebracht worden, daß § 15 als Rechtsgrundlage solange anerkannt werden müsse, als er nicht vom Bundesverfassungsgericht in dem dafür vorgesehenen Verfahren für verfassungswidrig erklärt worden sei. Noch sei das nicht geschehen und daher müsse das Gesetz beachtet werden.

Ich darf wiederholen, was ich eingangs sagte. Mit diesen Auffassungen wird eine Frage von einer großen grundsätzlichen theoretischen und praktischen Bedeutung aufgeworfen. Die Frage lautet: Inwieweit sind die gesetzgebenden Körperschaften ihrerseits gehalten, die von ihnen beschlossenen und später ordnungsgemäß verkündeten Gesetze zu respektieren, zur Anwendung zu bringen, auch wenn inzwischen — sei es von diesem oder jenem Ausschuß oder von einem Gericht in erster Instanz — die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen in materieller Hinsicht behauptet wird? Eine Minderheit war der Auffassung, daß die gesetzgebenden Körperschaften gehalten sein müssen, verfassungsmäßig verkündete Gesetze formell und materiell zu respektieren, solange sie nicht außer Kraft gesetzt seien. Die Mehrheit der in den Ausschüssen vertretenen Länder hat sich dieser Stellungnahme nicht anschließen können. Die Mehrheit war vielmehr der Auffassung, daß der Bundesrat, obwohl er sich vor kurzem zur Geltung des § 15 bekannt hat, ihn trotzdem jetzt bereits als nicht existent behandeln könnte. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt in seiner Mehrheit und in Übereinstimmung mit den anderen Ausschüssen vor, der vorliegenden Verordnung die Zustimmung zu versagen. Er schlägt ferner vor, folgende Entschließung anzunehmen:

Der Herr Bundesminister des Innern wird gebeten, gemeinsam mit den zuständigen Landesressorts eine einheitliche Regelung, deren Notwendigkeit von keinem Land bestritten wird, herbeizuführen.

Der Vollständigkeit halber muß ich darauf hinweisen, daß die Vertreter des Herrn Bundesminister des Innern in der Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht, wie bei der Verordnung über die Hebammengebühren, mit einer solchen Entschließung einverstanden waren, und

(A) zwar im Hinblick auf ihre grundsätzliche Auffassung über die Geltung des § 15, sondern den Standpunkt des Herrn Bundesministers des Innern ausdrücklich vorbehalten haben.

Falls der Bundesrat dem vorliegenden Entwurf zustimmen sollte, müßte über den Antrag des Landes Berlin in der vorliegenden Drucksache gesondert abgestimmt werden.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 hat die Präambel:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das vorliegende Gesetz beschlossen.

In § 15 heißt es:

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrats eine Gebührenordnung für Zahnärzte.

Wir haben den außergewöhnlichen Fall, daß die Ausschüsse des Bundesrates vorschlagen, eine Verordnung abzulehnen, obwohl sie auf einer Gesetzesvorschrift beruht, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde. Und zwar wird die Ablehnung aus verfassungsrechtlichen Bedenken empfohlen, obwohl alle Beteiligten im Bund und in den Ländern sich darüber einig sind, daß ein **dringendes Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der zahnärztlichen Gebühren** besteht.

Rechtlich liegt der Fall doch so, daß wir vor uns ein Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde haben, das am 31. März 1952 ausgefertigt und vom Bundespräsidenten ordnungsmäßig im Bundesgesetzblatt verkündet ist. Dem Gesetz hat damals

(B) der Bundesrat seine Zustimmung erteilt. Nach § 15 des Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Zahnärzte. Einen solchen Verordnungsentwurf legt uns jetzt die Bundesregierung vor. Sachliche Bedenken sind gegen seinen Inhalt nicht vorgebracht worden. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß die Bestimmung des § 15 des von mir erwähnten Gesetzes verfassungswidrig sei und daher als nicht existierend angesehen werden müsse. Dieser Auffassung haben sich leider die Fachausschüsse in ihrer Mehrheit angeschlossen und sind auf den Entwurf im einzelnen gar nicht eingegangen. Die Empfehlung verlangt von dem Hohen Hause, daß der Bundesrat ein mit seiner Zustimmung erlassenes Gesetz jetzt, wo die praktische Nutzenanwendung akut wird, plötzlich als verfassungswidrig und unwirksam erklärt.

Nach meiner Auffassung steht es keineswegs zweifelsfrei fest, ob die Bestimmung des § 15 des Zahnheilkundengesetzes mit dem Grundgesetz wirklich unvereinbar ist. Eine verfassungsmäßige Grundlage hätten wir in Art. 74 Nr. 11 und Nr. 12. Unter Umständen kommt auch Nr. 19 in Frage. Ich bin aber der Meinung, daß man die Prüfung dieser Rechtsfrage gar nicht zu vertiefen braucht, da die gesetzliche Grundlage in § 15 des erwähnten Bundesgesetzes geschaffen ist. Ein ordnungsmäßig verkündetes Bundesgesetz hat doch mindestens zunächst die **Vermutung der Rechtswirksamkeit** für sich, solange nicht durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts das Gegenteil festgestellt wird. Mir ist jedoch nicht bekannt, daß irgendein Berechtigter wegen des § 15 eine Klage

in Karlsruhe anhängig gemacht hat. Da also — (C) wie gesagt — eine zwingende Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich der zahnärztlichen Gebühren allseits anerkannt wird, sollte nach meiner Auffassung der Bundesrat über seine Bedenken hinweggehen, und, gestützt auf die klare Ermächtigung durch ein ordnungsgemäß verkündetes Bundesgesetz, die vom Bundesinnenminister entworfene Verordnung passieren lassen. Ich beantrage, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen und in Verbindung damit die Einfügung der üblichen Berlin-Klausel zu beschließen.

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat zwar bereits darauf hingewiesen, daß nicht nur die Mehrheit des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, sondern auch die übrigen Ausschüsse empfohlen haben, diesem Verordnungsentwurf nicht zuzustimmen. Der Rechtsausschuß legt aber Wert darauf, noch mit einem Satz die Ausführungen des Herrn Berichterstatters des federführenden Ausschusses zu ergänzen. Der Rechtsausschuß ist einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß es nicht möglich ist diesem Verordnungsentwurf zuzustimmen, weil sich die Ermächtigung hierzu weder auf Artikel 74 Nr. 11 — Recht der Wirtschaft — noch auf Artikel 74 Nr. 19, der nur von der Zulassung zu Heilberufen spricht, stützen läßt. Der Rechtsausschuß war weiter der Ansicht, daß ungeachtet dessen, daß beim zweiten Durchgang des zugrunde liegenden Gesetzes der Bundesrat keine Bedenken gegen § 15 erhoben hat, von der dort ausgesprochenen Ermächtigung kein Gebrauch gemacht werden dürfe, weil sonst damit anerkannt werden würde, daß hier entweder die (D) Ermächtigung aus Artikel 74 Nr. 11 — Recht der Wirtschaft — oder aus Artikel 74 Nr. 19 — Zulassung zu Heilberufen — gegeben sei. Der Bundesrat würde durch seine Zustimmung zu dem Gebrauchmachen von dieser Ermächtigung sich unter Umständen dagegen verschweigen, daß künftig auf diesen Mangel hingewiesen wird. Wir waren auch der Ansicht, daß sich diese Entscheidung des Bundesrates rechtfertigen läßt mit Rücksicht darauf, daß damals, was der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auch schon erwähnt hat, der § 15 erst vom Bundestag eingefügt worden ist und beim zweiten Durchgang hier erstens keine Möglichkeit bestanden hat, diese Frage im Rechtsausschuß zu prüfen, und zweitens auch möglicherweise der Bundesrat nur deshalb zum Ergebnis gekommen ist, dem Gesetzentwurf im zweiten Durchgang seine Zustimmung nicht zu versagen, weil im übrigen die Regelung, die im Gesetz getroffen war, billig erschien.

Wir waren der Ansicht, daß ungeachtet dieses zweifellos bestehenden Sonderfalles hier von dem § 15 kein Gebrauch gemacht werden sollte, zumal **kein Zwang besteht, von einer gesetzlichen Regelung, die nur eine Ermächtigung gibt, im Einzelfall auch Gebrauch zu machen.**

BITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Versagung der Zustimmung zu dem vom Bundesminister des Innern vorgelegten Verordnungsentwurf wird damit begründet, daß die Verordnung nicht auf § 15 des Gesetzes über die

(A) Ausübung der Zahnheilkunde gestützt werden könne, da dieser Paragraph ungültig sei. Was zunächst die Frage der Rechtsgültigkeit dieses § 15 betrifft, so ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die **Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß einer Gebührenordnung für Zahnärzte sich aus dem Grundgesetz herleiten läßt.** Ich darf hinweisen auf die Bestimmungen des Artikels 74 Nr. 11 und 19, besonders aber auf Artikel 74 Nr. 12, der ja das **Recht der Sozialversicherung** umfaßt. Die Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte enthalten in erster Linie die sogen. **Mindestsätze**, die für die Leistungen der Sozialversicherungsträger und der Fürsorgeverbände maßgebend sind. Der weitaus größte Teil der Bevölkerung wird aber heute von der Sozialversicherung erfaßt. Zumindest insoweit besteht also eine Bundeskompetenz zur Regelung der Gebühren ohne weiteres. Für den übrigen Teil der Bevölkerung muß ich noch einmal auf den **Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs** hinweisen. Ich habe die Ausführungen des Herrn Ministers Dr. Zimmer zum vorigen Punkt zur Kenntnis genommen, darf aber meinerseits auf folgendes hinweisen. Wenn in Angelegenheiten der landesgesetzlichen Kompetenzen bei starkem Überwiegen der landesgesetzgeberischen Zuständigkeit bundesgesetzgeberische Elemente hineinspielen, ist auch von den Ländern schon wiederholt der Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs geltend gemacht worden. In diesen Fällen haben wir uns diesem Gesichtspunkt gebeugt.

Mir liegt aber daran, einen anderen Gesichtspunkt herauszustellen, den Herr Senator Dr. Klein schon behandelt hat. Der fragliche § 15 befindet sich in einem Gesetz, das als **Bundesgesetz** ordnungsgemäß zustande gekommen und von dem

(B) Herrn Bundespräsidenten ausgefertigt und verkündet worden ist. Es handelt sich dabei um ein Zustimmungsgesetz, dem der Bundesrat seinerzeit auch seine Zustimmung erteilt hat. Der Bundesrat hat sicherlich das **Recht**, von der durch Gesetz ihm vorbehaltenen **Zustimmungsbefugnis** aus **sachlichen Erwägungen keinen Gebrauch zu machen.** Eine andere Lage ist jedoch nach Auffassung der Bundesregierung dann gegeben, wenn der Bundesrat die Zustimmung nur deshalb verweigern sollte, weil er die ermächtigende Norm für rechtungsgültig hält. In solchen Fällen würde nach unserer Meinung der **Bundesrat eine Normenkontrolle** ausüben, für die das Grundgesetz besondere Vorschriften enthält. Mit gutem Grund hat das Grundgesetz im Artikel 100 die Nachprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit — wenn der Richter sie verneinen will — allein dem Bundesverfassungsgericht übertragen. Diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf nachkonstitutionelle Gesetze beschränkte Konzentration der Normenkontrolle wurde zur Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit für notwendig gehalten.

Ebenso wie die Gerichte erscheinen nach Auffassung der Bundesregierung zur **Wahrung der Rechtssicherheit** auch die **Verfassungsorgane**, hier die gesetzgebenden Körperschaften, **selbst verpflichtet**, von ihnen ordnungsgemäß beschlossene Gesetze zunächst auch **anzuwenden.** Haben sie Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, so kann es ihnen nicht freistehen, gesetztes Recht nicht anzuwenden. Es bleibt ihnen vielmehr nach den unserem Staatsaufbau zugrunde liegen-

den Strukturprinzipien überlassen, ähnlich dem Richter — wenn auch im Wege der abstrakten Normenkontrolle — in solchen Fällen eine Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit durch das Bundesverfassungsgericht herbeizuführen.

Ich darf das Hohe Haus bitten, zu prüfen, welchen **Eindruck es in der Öffentlichkeit** machen würde, wenn der Bundesrat ein Gesetz, dem er noch vor kurzem seine Zustimmung erteilt hat, heute als verfassungswidrig bezeichnen würde, ohne daß eine entsprechende höchstrichterliche Entscheidung darüber vorliegt. Ich bitte daher das Hohe Haus, der vorliegenden Verordnung die Zustimmung nicht zu versagen.

Dr. BINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich würde nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht in den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Ritter von Lex gewisse Bemerkungen gehört hätte, aus denen sich vielleicht für andere Fälle Weiterungen ergeben können. Der Herr Staatssekretär hat ausgeführt, der Bundesrat habe für die Länder bereits die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs in Anspruch genommen. Ich kann im Augenblick nicht nachprüfen, welche Fälle er im Auge hat. Ich muß ihn aber mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, daß es doch einen großen Unterschied darstellt, ob die Länder den Sachzusammenhang für sich und ihre verfassungsrechtliche Zuständigkeit in Anspruch nehmen, oder ob diese Zuständigkeit vom Bund begehrt wird. Denn das Grundgesetz geht doch davon aus, daß die **allgemeine Zuständigkeit bei den Ländern** liegt und daß eine Zuständigkeit des Bundes, gleichviel ob auf dem Gebiet der ausschließlichen oder der konkurrierenden Gesetzgebung, nur einen Ausschnitt aus der allgemeinen Zuständigkeit der Länder darstellt. Infolgedessen kann man, nachdem dieser Ausschnitt in Artikel 73 ff. ganz deutlich abgegrenzt ist, für den Bund nicht in Anspruch nehmen, daß er auf Grund des Sachzusammenhangs in Materien eindringt, die nach der allgemeinen Konstruktion des Grundgesetzes zur Zuständigkeit der Länder gehören.

Ein zweiter Punkt! Der Herr Staatssekretär führte aus, der § 15 sei verfassungsmäßig und formal ordnungsgemäß zustande gekommen; wenn nunmehr der Bundesrat einwende, er vertraue sich nicht, auf diesen § 15 eine weitere Verordnung über die Gebühren für die Zahnärzte zu gründen, dann liege hierin eine **Normenkontrolle, die der Bundesrat ausübe.** Damit greife er in die **Zuständigkeit** des Organs für die Normenkontrolle, des **Bundesverfassungsgerichtshofes**, ein. Ich muß auch diese Folgerung als völlig unbegründet ablehnen, und zwar aus folgenden Gründen. Bei § 15 handelt es sich um eine Ermächtigung. Von einer Ermächtigung kann man Gebrauch machen. Man kann aber auch sagen: Ich mache von der Ermächtigung keinen Gebrauch. Wenn ich nun von einer Ermächtigung keinen Gebrauch mache mit der Begründung, daß es mir zweifelhaft erscheine, ob mich die Ermächtigung tatsächlich ermächtige, eine Regelung zu treffen, dann liegt darin doch keine Normenkontrolle, sondern lediglich ein Nicht-Gebrauch-machen von einer Ermächtigung, von einer Ermessensbestimmung. Erblickte man nämlich hierin eine Normenkontrolle, dann würde der Bundesrat immer, wenn er von einer Ermächtigung keinen Gebrauch macht, gegen die Verfassung verstoßen. Wir wollen aber auf jeden Fall verhindern,

- (A) daß ein solcher Vorwurf erhoben werden könnte. Es handelt sich also, wie gesagt, um nichts anderes als darum, ob der Bundesrat von der Ermächtigung Gebrauch machen will. Die Motive, derentwegen er im Einzelfall von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht, haben mit einer Normenkontrolle auch dann nichts zu tun, wenn der Bundesrat den Standpunkt vertritt, daß diese Ermächtigung verfassungsrechtlich nicht einwandfrei ist.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich ganz kurz folgendes erwidern. Was den Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs anlangt, so habe ich nur darauf hingewiesen, daß, wenn in einer Gesetzgebungsmaterie überwiegend landesgesetzliche Kompetenzelemente mit zweifelsfrei bundesgesetzlichen, unter Umständen auch ausschließlichen Elementen, konkurrieren, dann der Gesichtspunkt von den Ländern schon geltend gemacht worden ist: Bitte, überlaßt uns, obwohl die Kompetenz des Bundes nicht bestritten werden kann, die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung! Die Bundesregierung ist dann darauf eingegangen. Nur das wollte ich hier zum Ausdruck bringen. Im übrigen bin ich mir — gerade nach meiner ganzen Einstellung — völlig klar darüber, daß die Frage des Sachzusammenhangs sehr problematisch ist und von verschiedenen Seiten gesehen werden kann.

Was den Hinweis auf die Ermächtigung anlangt, die der § 15 des Gesetzes über die Zahnheilkunde enthält, so darf ich den Wortlaut kurz vortragen:

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrats die Gebührenordnung für Zahnärzte.

- (B) In dem Wort „erläßt“ sehen wir nicht nur eine Facultas, eine Befugnis, sondern auch eine Verpflichtung. Zu fragen wäre nun, ob nicht für den anderen ebenso wichtigen Partner, damit eine solche im Gesetz als wichtig angesehene Regelung zustande kommt, die gleiche Situation besteht, daß nämlich auch er, solange nicht die Rechtsungültigkeit des Paragraphen nachgewiesen ist, nicht nur von einer Facultas, sondern auch seinerseits unter Umständen von einer Verpflichtung ausgehen müßte.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will mich in diesen interessanten Streit um die staatsrechtliche Frage nicht einmischen. Auf die Frage des Herrn Staatssekretärs, welchen Eindruck es in der Öffentlichkeit machen würde, wenn der Bundesrat nicht entsprechend dem erst vor kurzem erlassenen Gesetz votieren würde, möchte ich nur, ohne hier als selbstgerecht zu entscheiden, folgendes sagen. Denn für die Frage, die hier ansteht, ist in der Hölle die Abteilung eingerichtet, in der die Juristen schmoren müssen, wenn sie Unrecht getan haben.

(Heiterkeit.)

In der Schrift heißt es doch, daß im Himmel mehr Freude herrschen wird über einen Sünder, der Buße tut, als über 99 Gerechte, die der Buße nicht bedürfen. Es geht hier doch darum, ob der alte Goethe mit seinem Satz, daß sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit forterben, recht behalten soll und ob es erwünscht ist, hier eine Einheitlichkeit auf Bundesebene zu haben. Ich glaube, daß der Zustand eigentlich schon längst hätte behoben werden können.

Vom sozialpolitischen Ausschuß möchte ich betonen, daß es nicht, nur erwünscht ist, hier eine Einheitlichkeit im Bundesgebiet zu haben, sondern daß es sich auch um ein Erfordernis der sozialen Gerechtigkeit handelt. Mir ist mitgeteilt worden, daß die Ärzte bereits auf Grund des bestehenden Gesetzes, auf das hier hingewiesen worden ist und das vom Bundesrat gebilligt war, berechnen, die Zahnärzte das aber nicht können. Dieser Zustand muß nach meiner Auffassung möglichst bald behoben werden. Darum bedauere ich, daß dieser interessante staatsrechtliche Streit nicht schon längst erledigt ist. Er steht wirklich lange genug an und es ist dringlich, ihn zu beseitigen, damit die soziale Gerechtigkeit und die soziale Einheit wieder hergestellt werden.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wir stimmen über den Antrag des Herrn Berichterstatters, dem Entwurf nicht zuzustimmen, ab. Der Berlin betreffende Antrag kommt nur zum Zuge, wenn das Gesetz angenommen wird. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag des Herrn Berichterstatters, dem Gesetze nicht zuzustimmen, sind, um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Zuruf: Es muß noch positiv abgestimmt werden!)

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag des Landes Berlin. — Ein Antrag, dem Gesetze zuzustimmen, ist bis jetzt noch nicht gestellt worden.

(van Heukelum: Das geht doch aus der Abstimmung hervor! — Renner: Baden-Württemberg stellt den Antrag!)

— Dann stimmen wir über den Antrag, dem Gesetze zuzustimmen, ab. (D)

(Zuruf: Mit der Berlin-Klausel!)

— Jawohl, mit dem Ergänzungsantrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 20/1/53. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(van Heukelum: Bremen enthält sich!)

Ein Land enthält sich. — Damit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf einer Verordnung über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten zahnärztlichen Gebühren die vorgeschlagene Berlin-Klausel anzunehmen und im übrigen gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

RENNER (Baden-Württemberg): Wir haben jetzt der Verordnung, die unter Punkt 15 der Tagesordnung aufgeführt ist, zugestimmt. Ich muß gestehen, daß die rechtlichen Bedenken gegen diese Verordnung eigentlich gewichtiger waren als die gegen die unter Tagesordnungspunkt 14 aufgeführte Verordnung. Ich meine, wenn wir der Verordnung unter Punkt 15 zugestimmt haben, müßten wir der unter Punkt 14 erst recht zustimmen. Die Sache ist allerdings abgeschlossen. Können wir, es uns aber vor der Öffentlichkeit leisten, eine solche zwiespältige Haltung einzunehmen? Deshalb bitte ich zu erwägen, ob wir Tagesordnungspunkt 14 nicht noch einmal aufrufen und auch dieser Verordnung zustimmen sollten. Wenn ich schon 1000 Mark stehle, dann ist es nicht so schlimm, wenn ich bloß 500 Mark stehle. Der Vergleich ist zwar etwas deplaziert; vom Standpunkt der recht-

(A) lichen Bedenken scheint er mir aber doch richtig anzudeuten, was gemeint ist.

Präsident Dr. MAIER: Ich glaube, daß das vom Herrn Justizminister Renner angeführte Beispiel gerade für einen Justizminister eigentlich unmöglich ist.

(Heiterkeit.)

Zunächst einmal darf ich feststellen, daß durch die Zustimmung zu der Verordnung die Annahme der vorgeschlagenen Empfehlung an die Bundesregierung hinfällig wird. Nun wäre die Frage zu erörtern, ob wir Tagesordnungspunkt 14 noch einmal behandeln wollen. Nach meiner Meinung ist das eigentlich nicht möglich.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich widerspreche der nochmaligen Behandlung. Wohin kämen wir, wenn wir in einer Sitzung des Bundesrates einen vorher gefaßten Beschluß aufheben! Man muß sich eben vorher überlegen, welche Konsequenz eine Abstimmung hat. Quidquid agis, prudenter agas et respice finem!

(Heiterkeit. — Renner: Das haben bei Punkt 14 einige aber nicht getan!)

Präsident Dr. MAIER: Dann können wir jetzt zu dem zurückgestellten Punkt 12 der Tagesordnung übergehen.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 131/53).

(B) Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem nunmehr vorliegenden Initiativgesetzentwurf des Bundestags soll der Kreis der durch das Sondervermögen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Investitionshilfe zu übernehmenden Wertpapiere auch auf **Orderschuldverschreibungen** ausgedehnt werden, ferner soll ermöglicht werden, daß das Kreditinstitut bereits vor dem 1. April 1955 **eigene Schuldverschreibungen** insoweit ausgeben kann, als feststeht, daß für gewährte Investitionsmittel keinesfalls Wertpapiere der Begünstigten in das Sondervermögen gelangen würden. Eine letzte Änderung wird vor allem den kleineren Aufbringungspflichtigen mit einer Aufbringungsschuld von insgesamt 3000 DM die **Möglichkeit** geben, die **Mittel für die vierte Aufbringungsrate durch Kredit zu beschaffen**, falls dies erforderlich ist. Mit dieser Regelung ist ein früherer Antrag einiger Bundestagsabgeordneter auf BT-Drucks. Nr. 3805, wonach das Investitionshilfegesetz dahin geändert werden sollte, daß der Aufbringungsbetrag um die bis zum 31. Oktober 1952 noch nicht fälligen Raten ermäßigt wird, gegenstandslos geworden. Dadurch wäre ein Ausfall von cirka 250 Millionen DM entstanden.

Der Finanzausschuß empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben, und bittet Sie, in diesem Sinne zu beschließen.

Präsident Dr. MAIER: Wortmeldungen liegen nicht vor. — Demnach beschließt der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft gemäß Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

(C)

Verwaltungsvereinbarung zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BR-Drucks. Nr. 77/53).

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem vom Bundesrat in seiner 101. Sitzung am 20. Februar 1953 verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige liegt nunmehr die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung dieser Vereinbarung vor. Ich hatte seinerzeit über die Interessenlage hinsichtlich dieses Abkommens im Verhältnis der beiden Länder zueinander eingehend berichtet. Ich darf mich darauf beziehen. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, dieser Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat.

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BR-Drucks. Nr. 85/53).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz hat sozialpolitisch und in der Folge zweifellos auch sozialwirtschaftlich eine einschneidende Bedeutung. 1911 war eine **Reichsanstalt für Angestelltenversicherung** errichtet worden. Es handelte sich um eine Nachfolge des vorangegangenen österreichischen Beispiels. Im ganzen haben vier Länder der Welt, die Rentenversicherungen für unselbständig Beschäftigte hatten, Sonderanstalten für Angestellte errichtet. Nach dem Zusammenbruch 1945 wurde die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durch die Besatzungsmächte stillgelegt, und ihre Aufgaben wurden seitdem durch die jeweiligen Landesversicherungsanstalten treuhänderisch übernommen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr für die Angestelltenversicherung wieder ein **besonderer Versicherungsträger für das gesamte Bundesgebiet** und das Land Berlin mit dem Sitz in Berlin geschaffen werden. Der Entwurf regelt, außerdem den Übergang der Aufgaben auf den neuen Träger, seine neue Organisation und den Übergang der Vermögenswerte von den jetzigen Treuhändern auf die neue Anstalt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war geneigt, den Gesetzentwurf in dieser Form abzulehnen, da er in der vorliegenden Fassung nicht für tragbar gehalten wurde. Hinzu kam, daß die Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt im jetzigen Zeitpunkt nicht für eilbedürftig, ja nicht für zweckmäßig gehalten wird. Der Bundestag, der die Bundesregierung durch Beschluß aufgefordert hat, ein Gesetz zur Wiedererrichtung der Bundesanstalt auszuarbeiten, hat auch beschlossen, einen **Studienausschuß beim Bundesminister für Arbeit** zu bilden, der die notwendige Sozialversicherungsreform beraten soll. Es

(D)

(A) wäre gut, die Vorschläge dieses Ausschusses abzuwarten. Wenn dennoch vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik im ersten Durchgang kein Beschluß gefaßt wurde, dem Bundesrat die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen, so aus Respekt vor dem Beschluß des Bundestages. Es kann nicht die Aufgabe des Bundesrates sein, sich solchen politischen Entschlüssen entgegenzustellen. Die Stellungnahme, die in der BR-Drucks. Nr. 85/1/53 unter Ziff. 1 dem Bundesrat zur Annahme empfohlen wird, erfolgte hauptsächlich, weil es als **unzumutbar** angesehen werden muß, **einem so schlecht entworfenen Gesetz** mit so weittragender materieller Auswirkung ohne genügende Unterlagen **einfach zuzustimmen**.

Schwerwiegende Bedenken bestanden nicht nur beim federführenden Ausschuß; auch vom Rechtsausschuß sind, wenn auch ohne konkrete Formulierung als Empfehlung an den Bundesrat, Bedenken geäußert worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist, wie gesagt, nicht zu einer Ablehnung gekommen, sondern hat sich bemüht, durch Abänderungsvorschläge etwas Brauchbares aus dem Gesetzentwurf zu machen, damit beim zweiten Durchgang des Gesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses oder gar eine Ablehnung nach Möglichkeit vermieden wird.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen, die auch bei Überprüfung und Überarbeitung des Entwurfs unbedingt für notwendig gehalten werden, darf ich kurz folgendes bemerken. Die Vorschläge unter Ziff. 2, 6 und 20 b, die miteinander korrespondieren und daher gemeinsam abgestimmt werden können, gehen davon aus, daß die **Bundesversicherungsanstalt** nicht als Körperschaft, sondern als **Anstalt des öffentlichen Rechts** zu errichten wäre.

Über die Notwendigkeit der **Errichtung von Geschäftsstellen im Bereich jeder Landesversicherungsanstalt**, wie sie unter Ziff. 3 vorgeschlagen wird, bestand im Ausschuß kein Zweifel. Die Zweckmäßigkeit und Billigkeit einer Dezentralisation bei der Durchführung der Aufgaben hat sich seit 1945 erwiesen und wird von keiner Seite bestritten. Es lohnte sich zu bemerken, daß sich im Hinblick auf die jetzige Handhabung keine Klage oder Beschwerde ergeben hat.

Der Vorschlag unter Ziff. 4 a sieht als **Aufsichtsbehörde** statt des Bundesministers für Arbeit das **Bundesversicherungsamt** vor, da dieses bereits nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesversicherungsamts dazu bestimmt ist, die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 GG zu führen.

Bei den Ziffern 4 a, 5 a, 7, 8 a und b, 13 a auf Seite 6, 13 a auf Seite 7, 14 und 23 b, die in einem inneren Zusammenhang stehen, dürfte sich eine gemeinsame Abstimmung empfehlen.

Besonders hinweisen muß ich auf die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 22, nach der die im § 23 vorgesehene **Änderung des § 5 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes** aufrechterhalten werden soll. Es handelt sich um die Änderung der Bestimmung des Sozialversicherung-Anpassungsgesetzes, wonach die **Ausgleichspflicht zwischen den Rententrägern** vorgesehen ist. Ich bin persönlich der Auffassung, daß der Antrag

des Finanzausschusses unter Ziff. 22 bis zur Vorlage des Programms der Bundesregierung über die Sanierung der Rentenversicherungen berechtigt ist. (C)

Wegen der restlichen Vorschläge darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 85/1/53 verweisen. Wie dort ebenfalls zum Ausdruck gebracht worden ist, erheben Rechts- und Finanzausschuß im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Nur der Ausschuß für Innere Angelegenheiten wünscht die Aufrechterhaltung des § 11. Hier handelt es sich um eine Konsequenz der Selbstverwaltung. Ich darf bitten, der Anregung des federführenden Ausschusses zu folgen.

Im Auftrage des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich abschließend, die „grundsätzliche Stellungnahme“ und die Änderungsvorschläge, wie sie sich aus BR-Drucks. Nr. 85/1/53 ergeben, anzunehmen.

Abschließend sei mir noch eine Bemerkung gestattet! Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** hatte schriftlich seine Stellungnahme und Änderungsvorschläge hergegeben. Auch andere Gewerkschaften, vor allem auch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, hatten sich durch Entschließungen und Schreiben bemerkbar gemacht. Ich will mich hier über Ton und Inhalt dieser Einwirkungsversuche nicht äußern. Nur in bezug auf das Schreiben der **Deutschen Angestelltengewerkschaft** an die „Herren und Frauen Minister (Senatoren) der Länder der Bundesrepublik“ vom 13. d. Mts. — in letzter Stunde also — mit der Polemik gegen andere Gewerkschaften möchte ich sagen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bereit ist, von den verschiedenen Gewerkschaften hergebene Anregungen und Wünsche gleichberechtigt zu behandeln. Es darf aber dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß die Gewerkschaften ihre brüderlichen Richtungskämpfe mit Begeisterung austragen mögen, aber bitte außerhalb des Bundesrates als gesetzgebender Körperschaft. (D)

Darf ich nun zum Antrag des Landes Niedersachsen kommen und darauf hinweisen, daß dieser Antrag im Ausschuß lange erörtert und dann abgelehnt worden ist, weil festgestellt wurde, „daß nach der Spaltung Berlins in der **Ostzone** ein **eigener Versicherungsträger** gebildet worden ist, der die Anwartschaften aus dem früheren Versicherungsträger übernommen hat und heute dafür aufkommt. Rechtlich sind also für die Versicherten der Ostzone aus dieser Regelung die Versicherungspflicht und die Anwartschaft erfüllt. Wenn solche Bewohner der Ostzone in die Westzonen kommen, muß das Fremdrentengesetz eintreten und die bisherigen Rechte aus dem Fremdrentengesetz realisieren.

Niedersachsen will also zu einem bestehenden Recht ein zweites Recht schaffen oder ein bestehendes Recht noch besonders untermauern und kriert hierbei den Schaueremann aus den „Buddenbrooks“ von Thomas Mann, der auf die Frage des Senators: „Wat wullt ji denn?“ antwortet: „Wir wullt en Republik“ und, als der Senator sagt: „De hebt ji ja!“, entgegnet: „Dat's ganz egal, denn willt wir twee!“

(Heiterkeit.)

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Die Änderungsanträge sind in der BR-Drucks. Nr. 85/1/53 enthalten. Dazu kommt noch der Antrag des Landes Niedersachsen auf

(A) BR-Drucks. Nr. 85/2/53. Der Abstimmungsvorschlag ist in Ihren Händen.

(Zuruf.)

Herr Senator Dr. Dudek schlägt, wenn ich ihn richtig verstanden habe, vor, über die Empfehlungen en bloc abzustimmen.

(Weitere Zurufe.)

Da gewisse Bedenken dagegen bestehen, halte ich es doch für richtig, den vorgesehenen Abstimmungsmodus innezuhalten.

Wer der Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 85/1/53 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun ab über Ziff. 2 zusammen mit den Ziff. 6 und 20 b. Wer seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit.

Wer den Ziff. 3 und 9 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann ab über Ziff. 4 a und wegen des Zusammenhangs zugleich über Ziff. 5 a, 7, 8 a und b, 13 a auf Seite 6, 13 a auf Seite 7, 14 und 23 b.

(Dr. Spiecker: Ich bitte um getrennte Abstimmung; wir differieren hier!)

— Dann stimmen wir getrennt ab. Wer Ziff. 4 a seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8 a und b! — Angenommen!

Ziff. 13 a auf Seite 6! — Angenommen!

(B) Ziff. 13 a auf Seite 7! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 23 b! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12 a! — Angenommen!

Ziff. 13 b auf Seite 6! — Abgelehnt!

Ziff. 13 b auf Seite 7! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! — Angenommen!

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 1 des Antrags des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 85/2/53. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 a! — Angenommen!

Ziff. 21 a und b! — Angenommen!

Ziff. 22! — Abgelehnt!

Ich lasse nun über Ziff. 2 des Antrags des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 85/2/53 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit, und zwar eine noch geringere Minderheit als bei Ziff. 1 des Antrags.

Wer für Ziff. 23 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die Stellungnahme beschlossen, die sich aus den soeben angenommenen Empfehlungen ergibt.

Wir kommen dann zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 und das Zusatzprotokoll zur Vierten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 (BR-Drucks. Nr. 99/53).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf in der Hauptsache um Ergänzungen des Abkommens bezüglich der Versicherungszuständigkeit von Angehörigen des diplomatischen Dienstes und bezüglich der Leistungen an Hinterbliebene auch im Ausland. Der Gesetzentwurf hat den Bundesrat im ersten Durchgang und den Bundestag ohne Änderungen passiert. Da auch in der Ausschusssitzung keine Änderungen beschlossen wurden, empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ergänzend darf ich noch hinzufügen, daß im ersten Durchgang die Frage der Zustimmungspflichtigkeit dieses Gesetzes aufgeworfen, die Klärung der Frage aber bis zum zweiten Durchgang zurückgestellt wurde. Die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sind nach Rücksprache mit ihren Länderjustizministerien zu der Auffassung gekommen, daß es sich bei dem Entwurf nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen hat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 20:

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 21. April 1951 (BR-Drucks. Nr. 104/53).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Vereinbarung regelt im Rahmen des Abkommens das Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen sowie Feststellung und Gewährung von Leistungen aus der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung.

Änderungen werden vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht vorgeschla-

- (A) gen. Er empfiehlt daher, der Vereinbarung zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Dann darf ich feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen** ist, der Vereinbarung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 letzter Satz GG **zuzustimmen**.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern (BR-Drucks. Nr. 101/53).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern ist ein Initiativgesetz des Bundestages. Der Entwurf soll eine schon seit Jahrzehnten bestehende Forderung des Handwerks verwirklichen. Er will denjenigen Handwerkern, deren Betrieb nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert, also den sogenannten **Großhandwerkern**, die **Eigenschaft als Vollkaufmann** einräumen. Nach dem geltenden Recht ist der Handwerker, auch der Großhandwerker, entweder nur Minderkaufmann oder er ist überhaupt nicht Kaufmann. Er kann keine Firma führen, keine Prokura erteilen, er ist von der Eintragung ins Handelsregister ausgeschlossen. Dieser Rechtszustand entspricht nicht mehr unseren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und der Bedeutung und Stellung, die das Großhandwerk in unserem heutigen Wirtschaftsleben einnimmt. Der Großhandwerker hat ein berechtigtes Interesse am Erwerb der Kaufmannseigenschaft, besonders um seine Geschäftsbezeichnung als Firma vererblich und veräußerlich zu machen, um Prokura erteilen und — was besonders wichtig ist — um sein Gewerbe in der Form einer Personalgesellschaft betreiben zu können. Andererseits hat aber auch die Allgemeinheit ein Interesse daran, daß klare Verhältnisse bestehen und daß auch der Großhandwerker dem teils strengeren Kaufmannsrecht unterstellt wird. Ein rechtspolitisches Bedürfnis für die in diesem Entwurf vorgesehene Regelung ist demnach zu bejahen.

Die vom Bundestag im einzelnen vorgeschlagene Regelung ist zweckentsprechend und nicht zu beanstanden. Durch die Änderung des § 2 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches wird erreicht, daß in Zukunft jeder Handwerker, dessen Betrieb kaufmännische Einrichtungen erfordert, also jeder Großhandwerker, Vollkaufmann ist. Der sogenannte Warenhandwerker, der ein Grundhandelsgeschäft betreibt, ist Kaufmann kraft Gesetzes, der Lohn- und Druckereihandwerker wird Kaufmann mit der obligatorischen Eintragung ins Handelsregister.

Ist ein Handwerker Vollkaufmann, so wird er damit jedoch nicht aus dem Handwerksrecht herausgenommen; er bleibt diesem Recht weiterhin unterstellt. Er bleibt — trotz seiner Mitgliedschaft zur Industrie- und Handelskammer — noch Mitglied der Handwerkskammer. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch die **Handwerkskammer** in das **Verfahren bei der Eintragung in das Handelsregister einzuschalten**, wenn es sich um die Eintragung von Handwerkern handelt. Dies bezweckt

die in Art. 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung des § 126 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Außerdem muß vermieden werden, daß durch die **Doppelzugehörigkeit** der im Handelsregister eingetragenen Handwerker zur Industrie- und Handelskammer und zur Handwerkskammer eine Beitragserhöhung eintritt. Art. 3 sieht deshalb vor, daß der Handwerker nur den Beitrag zur Handwerkskammer zu entrichten und daß die Handwerkskammer — vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfalle — ein Viertel des Beitrages an die Industrie- und Handelskammer abzuführen hat. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats hatte zunächst gegen diese Vorschrift in Art. 3 Bedenken im Hinblick darauf, daß die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in den Ländern der amerikanischen Zone keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Der Ausschuß hat diese Bedenken dann jedoch zurückgestellt, weil auch dann, wenn die Mitgliedschaft zu den Kammerorganisationen freiwillig ist, ein Bedürfnis dafür besteht, eine doppelte Beitragsleistung zu vermeiden.

Den weiteren in dem Gesetzentwurf noch enthaltenen Bestimmungen kommt eine besondere sachliche Bedeutung nicht zu. Ich kann mir deshalb ein Eingehen auf diese wohl ersparen.

Der Rechtsausschuß hat noch die Frage geprüft, ob das **Gesetz zustimmungsbedürftig** ist. Er hat diese Frage mit Mehrheit bejaht. Der Entwurf ändert sowohl das Handelsgesetzbuch als auch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese beiden Gesetze sind Zustimmungsgesetzen gleichzuachten, da das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beispielsweise in den §§ 48, 49 und 149 und das Handelsgesetzbuch in § 749 Abs. 3 das Verwaltungsverfahren der landeseigenen Verwaltung regeln. Die Änderung eines Gesetzes, das einem Zustimmungsgesetz gleichzuachten ist, bedarf aber wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen hiernach, dem Entwurf zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters **beschlossen**, dem Entwurf eines Gesetzes über die **Kaufmannseigenschaft von Handwerkern** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

(Zuruf.)

— Hamburg enthält sich der Stimme. Gleichzeitig darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß dieses **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe auf Punkt 22 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 5/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesem Tagesordnungspunkt handelt es sich wieder um einige vor dem Bundesverfassungsgericht schwebende Verfahren, zu denen Stellung zu nehmen das Gericht dem Bundesrat Gelegenheit gibt. Wie Sie aus Drucks. V Nr. 5/53 ersehen, wird in den Fällen unter den Buchstaben a bis c die

(A) Vereinbarkeit von bestimmten landesrechtlichen Vorschriften mit dem Grundgesetz bestritten und in den Fällen unter den Buchstaben d und e die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes über die Investitionshilfe vom 7. Januar 1952 in Zweifel gezogen.

Der Rechtsausschuß ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß keiner dieser fünf Fälle besondere Umstände erkennen läßt, die eine Beteiligung des Bundesrats an den Verfahren als angezeigt erscheinen lassen könnten. Er empfiehlt dem Bundesrat daher, von einer Äußerung und einem Beitritt zu den Verfahren abzu-
sehen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. V Nr. 5/53 a bis e bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters abzusehen.

Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt 23:

Entwurf einer Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten (BR-Drucks. Nr. 95/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit BR-Drucks. Nr. 95/53 liegt Ihnen der Entwurf einer Verordnung über Jagd- und Schonzeiten vor. Dieser Verordnungsentwurf beruht auf § 22 des Bundesjagdgesetzes. Der Agrarausschuß hat sich mit der Frage der Jagd- und Schonzeiten eingehend befaßt. Er empfiehlt Ihnen einstimmig, den Entwurf der Verordnung anzunehmen.

(B) Mit BR-Drucks. Nr. 95/1/53 liegt Ihnen ein Änderungsantrag des Landes Baden-Württemberg vor, der darauf hinausläuft, in § 1 Abs. 1 zu streichen

in Zeile 22 „ . . . und Wachtel . . .“,

in Zeile 25 „ . . . Drosseln vom 1. September bis 30. November . . .“ und

in Zeile 32 „ . . . Fischadler . . .“.

Das heißt also, daß diese Tiere unter ganzjährigen Schutz gestellt werden sollen. Der Agrarausschuß

hat geglaubt, eine solche Änderung nicht vornehmen zu sollen. Wenn jedoch das Hohe Haus dafür ist, einem solchen Antrage stattzugeben, so würde das keine wesentliche Änderung der Verordnung bedeuten. (C)

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat den Antrag, den mein Land stellt, bereits erwähnt. Zur Begründung dieses Antrags darf ich folgendes ausführen. Die Wachtel sollte wegen ihrer Seltenheit ganzjährige Schonzeit genießen, ebenso die Drossel. Wachtel und Drossel sind für den Jäger nicht wichtig, der Naturfreund muß aber auf ihre Erhaltung Wert legen. Die Drossel gehört nach § 2 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 zu den jagdbaren Tieren. Ganzjährige Schonzeit muß auch für den Fischadler in Anspruch genommen werden. Er berührt unser Gebiet nur als Durchzügler. Von einer Schädigung der Fischerei in der kurzen Zeit des Durchzugs kann kaum ernsthaft die Rede sein.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Ich möchte nur eine Berichtigung geben, die dem Antrage erst den richtigen Sinn gibt. Die Schwarzdrosseln sind nach § 2 Ziff. 2 des Bundesjagdgesetzes von den jagdbaren Tieren ausgenommen, weil sie als Schädlinge der Weinberge bekannt sind.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich lasse über den Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen. Wer dem Antrage zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die beantragten Änderungen angenommen.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf einer Verordnung über die Jagd- und Schonzeiten mit den eben beschlossenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. (D)

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung des Bundesrats findet am Freitag, dem 27. März 1953, 10 Uhr, statt.

Die 103. Sitzung des Bundesrats ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.40 Uhr.)